

1073  
Wirtschafts- und Verwaltungsstudien

mit

besonderer Berücksichtigung Bayerns.

Herausgegeben

von

Dr. Georg Schanz,

Prof. d. Nationalökonomie, Finanzwissenschaft u. Statistik  
an der Universität Würzburg.

IX.

K. Heil, Die Reichsbank und die bayerische Notenbank in  
ihrer gegenseitigen Entwicklung in Bayern 1876—1899.

---

Leipzig.

U. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf.  
(Georg Böhme).

1900.

# Die Reichsbank

und die bayerische Notenbank

in ihrer

gegenseitigen Entwicklung in Bayern

732 HEI

1876—1899

727

von

Dr. Karl Heil.

---

Mit einer Karte.



89/1483

---

Leipzig.

A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf.

(Georg Böhme).

1900.

Seinem hochverehrten Lehrer

Herrn Professor Dr. Georg Schanz

in aufrichtiger Dankbarkeit

gewidmet

von Schaffer.

## Vorwort.

---

Vorliegende Schrift verdankt ihre Entstehung der Anregung meines Lehrers Prof. Dr. G. Schanz. Auch ihren Fortgang hat derselbe mit dem wohlwollendsten Interesse verfolgt und mich bereitwilligst durch Rat und nützliche Winke unterstützt.

Ihm sei daher zuvörderst mein wärmster Dank ausgesprochen.

Aber auch von anderer Seite bin ich in meinen Untersuchungen gefördert worden. Es wäre mir nicht möglich gewesen, vorliegende Arbeit durchzuführen ohne das Material, das mir die k. Hof- und Staatsbibliothek, das hohe Direktorium der Reichsbank, die Direktion der bayerischen Notenbank und die der Hypotheken- und Wechselbank sowie Herr Geheimer Regierungsrat Richter, Direktor der Reichsbankhauptstelle Mannheim gütigst zur Verfügung stellten. Ebenso waren die Vorstände der Notenbankfiliale und Reichsbanknebenstelle Rempten stets in liebenswürdigster Weise zu Auskünften bereit. Es ist mir eine angenehme Pflicht, für dieses vielfache Entgegenkommen öffentlich meinen Dank auszusprechen.

Sollte mir ungeachtet meines guten Willens manches, das zur tieferen und erschöpfenderen Behandlung erwünscht gewesen wäre, entgangen sein, so bitte ich um Nachsicht.

Der Verfasser.

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Kapitel.	
Das Notenbankwesen Bayerns bis zum deutschen Bankgesetze 1875 . . . . .	1
II. Kapitel.	
Das deutsche Bankgesetz vom 14. März 1875 . . . . .	9
III. Kapitel.	
Die Reichsbank und bayerische Notenbank 1876 bis 1899 . . . . .	13
1. Entwicklung des Filialnetzes beider Anstalten . . . . .	15
2. Der Gesamtumsatz beider Anstalten . . . . .	17
3. Entwicklung des Wechselverkehrs beider Anstalten . . . . .	19
4. " " Lombardgeschäft beider Anstalten . . . . .	32
5. " " Giroverkehrs beider Anstalten . . . . .	35
6. " " Depositengeschäft der bayerischen Notenbank . . . . .	40
7. Die Notenzirkulation in Bayern . . . . .	41
8. Die Verwaltungskosten beider Anstalten . . . . .	47
9. Gewinn und Gewinnverteilung beider Anstalten . . . . .	48
IV. Kapitel.	
Vergleich der bayerischen Notenbank mit den anderen deutschen Eriuatnotenbanken . . . . .	52
Schlulibetrachtung . . . . .	58
Anhang: I. Vertrag zwischen der bay. Staatsregierung und der bay. Hypotheken- und Wechselbank über die Stellung der letzteren zum Reichsbankgesetz vom 20. März 1875 . . . . .	
II. Entschlicßung der k. u. g. bay. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 6. August 1875 . . . . .	64
III. Vertrag zwischen der bay. Staatsregierung und der bay. Notenbank über die künftigen Verhältnisse der letzteren vom 21. Dezember 1889 . . . . .	65
IV. Vertrag zwischen der bay. Staatsregierung und der bay. Notenbank über die künftigen Verhältnisse der letzteren vom 9. Dezember 1894 . . . . .	66
V. Verzeichnis der Filialen der Reichsbank und bayerischen Notenbank und die Zeit ihrer Errichtung . . . . .	68
Anlage: Filialnetz der Reichsbank und bayerischen Notenbank . . . . .	69

Übersicht der im Text befindlichen Tabellen:

Tabelle		Seite
	I. Gesamtgeschäftsumsatz der Reichsbank in Bayern und der bayerischen Notenbank 1876—1899 . . . . .	17
"	II. Wechselverkehr der Reichsbank in Bayern und der bayerischen Notenbank 1876—1899 . . . . .	19
"	III. Zunahme des Wechselverkehrs der Reichsbank in Bayern und der bayerischen Notenbank 1876—1899 . . . . .	23
"	IV. Angekaufte Platz- und Versandtwechsel der Reichsbank in Bayern 1876—1899 . . . . .	28
"	V. Diskontsatz der Reichsbank und bayer. Notenbank 1876—1899	29
"	VI. Lombardgeschäft der Reichsbank und bayer. Notenbank 1876 bis 1899 . . . . .	33
"	VII. Giroverkehr der Reichsbank und bayerischen Notenbank 1876 bis 1899 . . . . .	36
"	VIII. Girozinjen der bayerischen Notenbank 1885—1899 . . . . .	38
"	IX. Depositengeschäft der bayerischen Notenbank 1876—1899 . . . . .	40
"	X. Notenumlauf der bayerischen Notenbank 1876—1899 . . . . .	42
"	XI. Kassenbestand der bayerischen Notenbank an Reichsbanknoten 1876—1899 . . . . .	43
"	XII. Die bei den Kassen der bayerischen Notenbank vereinnahmten Noten anderer Privatnotenbanken 1876—1899 . . . . .	44
"	XIII. Die bei der Einlösungsstelle in Frankfurt a/M. eingelösten Noten der bayerischen Notenbank 1876—1899 . . . . .	45
"	XIV. Metalldeckung der Noten der Reichsbank und der bayerischen Notenbank 1876—1899 . . . . .	46
"	XV. Verwaltungskosten der Reichsbank und der bayerischen Notenbank 1876—1899 . . . . .	48
"	XVI. Gewinn und Gewinnverteilung der Reichsbank und bayerischen Notenbank 1876—1899 . . . . .	49
"	XVII. Grenze des gestatteten Notenumlaufs, steuerfreies Notenkontingent und Stammkapital der deutschen Privatnotenbanken	53
"	XVIII. Wechsel-, Lombard- und Giroverkehr der deutschen Privatnotenbanken . . . . .	54
"	XIX. Dividenden der deutschen Privatnotenbanken 1876—1899 . . . . .	56
"	XX. Gewinnanteile des bayerischen, württembergischen und badischen Staats 1876—1899 . . . . .	57

# Litteratur.

---

H. v. Pojchinger, Bankgeschichte des Königreichs Bayerns. Erlangen 1875 bis 1876.

---

Festschrift zur Feier des 50 jährigen Bestehens der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank 1885.

---

[Angelo Knorr], Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank. München 1866.

---

A. Wagner, System der Zettelbankpolitik und die Zettelbankreform. Freiburg i. B. 1873.

---

Hecht, Bankwesen und Bankpolitik in Süddeutschland. Jena 1880.

---

W. Loß, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes. Leipzig 1888.

---

M. Ströll, Über die Gegenwart und Zukunft des deutschen Notenbankwesens. Leipzig 1886.

---

S. Jakoby, Die deutsche Zettelbankreform im Jahre 1891. München 1887.

---

v. Lumm, Entwicklung des Bankwesens in Elsaß-Lothringen seit der Annexion. Jena 1891.

---

R. Helfferich, Geschichte der Geldreform, Leipzig 1898 und Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes. Leipzig 1899.

---

Artikel „Banken“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

---

Artikel „Banken“ und Artikel „Noten- oder Zettelbank“ von G. Schanz im Wörterbuch der Volkswirtschaft.

---

Aljährliche Berichte der Direktion der Reichsbank, der bayerischen Notenbank und übrigen deutschen Notenbanken.

---

## Das Notenbankwesen Bayerns bis zum deutschen Bankgesetz 1875.

„Wir haben keinen auswärtigen Handel und keinen inneren Verkehr wie England, Frankreich und Oesterreich, wir sind eine von allen Seiten durch fremde Prohibitivsysteme zusammengebrängte Nation, die viel vom Auslande bedarf, demnach an dasselbe mehr zu bezahlen hat, als sie von demselben einnimmt. Unser Ackerbau liegt danieder, unsere Gewerbsleute sind ohne Arbeit. Intelligenz, Betriebskapital und Absatz fehlen ihm, hier muß geholfen werden!“

So schilderte v. Ußschneider, der Referent des von der bayerischen Staatsregierung am 1. Februar 1822 der Ständeversammlung vorgelegten Entwurfs zu einem Bankgesetze, die tief traurige wirtschaftliche Lage Bayerns.<sup>1)</sup> Die Staatsregierung und patriotisch gesinnte Männer waren eifrigst bemüht, hier Abhilfe zu schaffen. Mehr instinktiv als zielbewußt erhoffte man in erster Linie von einer Landeskreditanstalt Besserung der schlimmen Wirtschaftsverhältnisse. Man hatte dabei die segensreiche Entwicklung der Banken fremder Staaten, namentlich der Bank von England im Auge.

Zwar bestand schon in Bayern seit 1806 die kgl. Bank von Nürnberg. Diese Bank, 1780 zu Ansbach von dem Markgrafen zu Brandenburg-Ansbach-Bayreuth, Christian Alexander, gegründet, 1795 nach Fürth, 1806 nach Nürnberg verlegt, sollte nach einer Instruktion von 1806 als Wechselbank durch die damit verbundenen Geschäfte Handel und Wandel nützen und dann als Leihbank einzelnen Privaten Barschaften vorstrecken und hierdurch die inländische Fabrikation fördern.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten Veil. Bd. II. S. 212f.; der Entwurf ist mitgeteilt Veil. Bd. I. S. 128; im übrigen vgl. Repertorium über die Landtagsverhandlungen 1822. S. 16.

<sup>2)</sup> H. v. Poschinger, Bankgeschichte des Königreichs Bayern. 3. Lieferung 1875. S. 3f.

Doch war ihr Wirkungskreis lokal beschränkt und ihre Umsätze waren in den zwanziger Jahren kaum auf eine Mill. fl. gestiegen. Sie war demnach nicht im entferntesten in der Lage, das dringende Kreditbedürfnis befriedigen zu können. So ist es denn zu erklären, daß trotz des Bestehens der kgl. Bank von Nürnberg sehr frühe der Ruf nach einer neuen Bank laut wurde.

Bereits 1810 trat — sonderbarerweise ein Franzose — mit einem Bankprojekt hervor, wonach die zu errichtende Bank von Bayern das ausschließliche Vorrecht erhalten sollte, auf Sicht zahlbare Noten zu emittieren.<sup>1)</sup> Doch dieses Projekt fiel, wie noch viele andere in der Folgezeit, die nach und nach wie Pilze aus dem Boden kamen, trotz des guten Willens der Staatsregierung teils, weil sie auf unsolider Basis ruhten, teils auch sonst unausführbar waren, und vor allem, weil man an den Staat, der selbst mit Defizit zu kämpfen hatte, die unglaublichsten pekuniären Forderungen stellte, wie sie nur die Not kennt.<sup>2)</sup>

Mit dem Gesetze vom 11. September 1825, welches etwaigen sich bildenden und staatlich genehmigten Kreditvereinen bayerischer Grundbesitzer die Ausgabe von Pfandbriefen gewährte, glaubte die Staatsregierung ein Mittel gegen die landwirtschaftliche Kreditnot gefunden zu haben. Aber der Erfolg blieb weit hinter den Erwartungen zurück — nicht ein derartiger Verein wurde gegründet. Nach diesem Mißerfolge faßte man wieder das Projekt einer Bankgründung näher ins Auge, und es hätte wohl noch eine geraume Zeit gedauert, bis ein Projekt in die That umgesetzt worden wäre, wenn nicht König Ludwig I. selbst sich der Sache mit großem Interesse angenommen hätte.

Endlich im Jahre 1834 legte die Staatsregierung den Ständen einen Gesetzentwurf betreffs Errichtung einer Hypothekenbank vor.<sup>3)</sup> Als Aufgabe und Zweck der zu errichtenden, unter dem Schutze und der fortwährenden Oberaufsicht der Staatsregierung stehenden Bankanstalt bezeichnen die Motive des Entwurfs die Unterstützung der Grund- und Gewerbebesitzer mit den erforderlichen Darlehen zum Betriebe der Agrikultur und Gewerbe, nebenbei aber auch die Eröffnung der Gelegenheit zur vorteilhaften Benutzung brachliegender Kapitalien und die Erleichterung des Geldverkehrs. Die Staatsregierung war bei diesem Gesetzentwurfe in der uneigennützigsten Weise verfahren, indem sie auf finanzielle Erträgnisse verzichtete und der von einer Privatgesellschaft zu errichtenden Bank das unentgeltliche ausschließliche Privilegium,

<sup>1)</sup> H. v. Poschinger, Bankgeschichte des Königreichs Bayern. 3. Lieferung 1875. S. 37.

<sup>2)</sup> Über die bayerischen Bankprojekte 1806—34 vgl. H. v. Poschinger a. a. O. S. 36 f.

<sup>3)</sup> Einen Auszug aus dem Entwurf und den daran sich anknüpfenden Verhandlungen gibt mit den einzelnen Verweisungen das Repertorium über die Landtagsverhandlungen 1834. S. 190 f.

Banknoten auszugeben, verlieh. Allerdings wurde auch der Bank für diese unentgeltliche Verleihung des Notenmonopols, für welches als Maximalgrenze höchstens 8 Mill. fl. bestimmt waren, die Verpflichtung auferlegt,  $\frac{3}{5}$  ihrer Fonds zu Anleihen zu 4% auf Grund und Boden zu verwenden, was einer förmlichen Staatshilfe gleichkam, da der landesübliche Zinsfuß erheblich höher war. Von den Banknoten mußten  $\frac{3}{4}$  der Emission mit dem Doppelten der auf Grund und Boden angelegten Hypotheken<sup>1)</sup> und  $\frac{1}{4}$  in bar gedeckt sein. Der niedrigste Betrag der Banknote war auf 10 fl. festgesetzt, und es wurde die Bank verpflichtet, dieselbe auf Begehren sogleich bei ihren Kassen einzulösen.<sup>2)</sup>

Am 1. Juli 1834 wurde der Gejehentwurf Gejeh. Bereits am 24. Januar 1835 war das Grundkapital in der Höhe von 10 Mill. fl. vollständig gezeichnet, und am 15. Oktober 1835 eröffnete die Administration der Hypotheken- und Wechselbank den Geschäftsbetrieb. Diese Bank war, der Natur der bayerischen Bevölkerung entsprechend, vorzugsweise — wie bereits oben angedeutet — Hypothekenbank. Die öffentliche Meinung ging nämlich damals dahin, daß der Nationalwohlstand nur durch Förderung der Landwirtschaft begründet werden könne. Und es war damit kein Fehlgriff gethan worden. Bayern hatte eben zu jener Zeit noch keinen entwickelten Handel, für den eine größere Handelsbank notwendig gewesen wäre.

Die Hypotheken- und Wechselbank huldigte im Gegenjaze zur fgl. Bank von Nürnberg dem Prinzipie der Publizität. Alle drei Jahre sollte den Ständen ein Nachweis über den Geschäftsbetrieb vorgelegt werden.

Schließlich verdient noch der starre Partikularismus der damaligen Zeit Erwähnung. Es waren alle Kommissionsgeschäfte und alle Geschäfte mit ausländischen Wertpapieren verboten, ebenso war untersagt, einen Nichtbayern in die Direktion zu wählen.

Hatte auch diese Bankorganisation viele Schattenseiten, die namentlich in der Folgezeit schärfer hervortreten sollten, es war immerhin für jene Zeit ein achtenswertes Werk geschaffen, von dem man eine gedeihliche Entwicklung erhoffen konnte.<sup>3)</sup> Anfangs freilich blieb der erwartete Erfolg aus, der Kassebestand betrug Ende 1835 mehr als die Hälfte der gesamten Geschäftsumsätze dieses Jahres und 1836 waren nur für

<sup>1)</sup> Diese Bestimmung zeigt, wie unzulänglich noch die Anschauungen über eine rationelle Deckung der Banknoten waren.

<sup>2)</sup> Vgl. H. v. Poschinger, Bankgeschichte des Königreichs Bayern. 4. Lieferung 1876. S. 17.

<sup>3)</sup> Zeugnis dafür, daß man auch auswärts der Bank die Anerkennung nicht versagte, ist die Thatsache, daß 1843 in dem vom Freiherrn v. Göler gemachten Projekt zur Errichtung einer Bank im Großherzogtum Baden im Kommissionsberichte die bayerische Hypotheken- und Wechselbank zum Muster genommen wurde.

66510 fl. Noten in Umlauf — eine Anfangsentwicklung, die wahrlich noch sehr weit von dem in den Motiven zu dem Gesekentwurfe gesteckten Ziele entfernt war. Trotz der kläglichen Kreditlosigkeit mangelte es der Bank an Geschäften.

Man würde jedoch Unrecht thun, wollte man die Ursachen dieser anfänglichen Mißerfolge in der Organisation der Bank suchen. Der Grund lag vielmehr in den damaligen Wirtschaftsverhältnissen. Handel und Gewerbe standen auf niedriger Stufe, Zunftzwang und schlechte Verkehrsmittel hinderten ihren Aufschwung. Die Bauern konnten keine Hypothekenschulden zur Verbesserung ihrer Güter kontrahieren, weil sie hierzu die Bewilligung ihrer Grundherren nicht erhielten, und Anlehen auf städtische Gebäude gehörten zu den Ausnahmen; denn letztere waren zum größten Teile im Besitze der Handwerker, welche ihren Geschäftsbetrieb nicht vergrößern konnten und auch nicht vergrößern wollten und deshalb Kapitalien nicht brauchten.<sup>1)</sup> Es mangelte eben allenthalben an Freiheit der wirtschaftlichen Bewegung.

Es zeigte sich hierbei die Wahrheit des Satzes, daß eine Bank mehr der in Bewegung gesetzte, als der in Bewegung setzende Faktor oder gar die innere Verursacherin einer wirtschaftlichen Bewegung, die sie zwar fördern, aber nicht hervorbringen kann, ist.

Bei dieser Ungunst der Verhältnisse that die Bankleitung alles, um das Prosperieren der Anstalt zu ermöglichen. 1836 eröffnete die Abteilung für Feuer- und Lebensversicherung ihre Geschäfte und 1839 begann die Rentenanstalt ihre Thätigkeit. An Vielseitigkeit des Geschäftsbetriebs fehlte es — wie wir sehen — nicht. Aber keiner von all diesen Geschäftszweigen erfreute sich einer günstigen Anfangsentwicklung. Im Jahre 1842 betrug die Summe der Hypothekendarlehen erst etwas über 8 Mill. fl. So waren denn die Erträgnisse in den ersten Jahren gering und stiegen auch nur langsam. Mit der Gründung der vorgesehenen Filialen verfuhr man deshalb sehr zögernd. Erst 1857 wurde die zweite Filiale in Lindau errichtet, nachdem zwanzig Jahre vorher die erste in Augsburg gegründet worden war.

Bei dem langsamen Steigen des Geschäftsumsatzes war auch die Banknotenemission, die zum Teil durch den Umfang der Unternehmungen bedingt war, in lästiger Weise behindert. 1839 wurden nur für 1300000 fl. Banknoten ausgegeben. So sehen wir, daß die Bank nicht einmal die so eng begrenzte Freiheit in den gesetzlich zugelassenen Geschäften ausnützen konnte. Dieser Zustand währte jedoch nur so lange, als die mißliche wirtschaftliche Lage andauerte. Mit der Ver-

<sup>1)</sup> Vgl. Festschrift zur Feier des 50 jährigen Bestehens der Hypothek- u. Wechselbank. 1885. S. 20.

besserung derselben war man bald an den durch das Gesetz gesteckten Grenzen angelangt, und jetzt erst zeigten sich die Schattenseiten des Bankmechanismus.

Es fehlte vor allem die Elastizität. Bei vermehrter Nachfrage nach Kredit konnte weder dem Real- noch dem Mobilarkredit die begehrte Unterstützung gewährt werden, da die Fonds nicht mehr ausreichten. Besonders in den Krisen 1845 und 1848 zeigte sich die Unfähigkeit der Bank, helfend einzugreifen. Statt Hilfe zu leisten, mußte sich dieselbe Restriktionen im Leih- und Diskontgeschäft auferlegen. So wurde denn schon anfangs der fünfziger Jahre die Frage der Reorganisation der Hypothek- und Wechselbank als eine brennende bezeichnet.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse hatten inzwischen durch die Entdeckung australischer und kalifornischer Goldfelder, durch die fortschreitende Entwicklung des Eisenbahnnetzes und durch die sozialen Reformen, die das Jahr 1848 brachte, einen außerordentlichen Aufschwung genommen.

1855 stellte der Abgeordnete Böck den Antrag<sup>1)</sup> auf eine dem wirtschaftlichen Fortschritte entsprechende Erweiterung des Notenprivilegs. Jedoch der Antrag wurde abgelehnt. Die Vorurteile gegen die wirtschaftlichen Funktionen der Banknote waren eben noch lange nicht überwunden, vielmehr herrschte eine nahezu kindische Angst vor den schlimmen Folgen einer größeren Ausdehnung des Notenwesens, da man sich über die Verschiedenheit der Banknote und des Papiergeldes noch nicht klar war. Auch kam die prinzipielle Abneigung gegen die Banknote zum großen Teile daher, daß von einigen deutschen Staaten übergroße Mengen Papiergeld auf den Markt geworfen und Zettelbanken gegründet wurden, welche die Nachbarstaaten mit ihren Noten überschwemmen. Durch das Gebahren solcher Kreditinstitute wurde die öffentliche Meinung gegen das Banknotenwesen eingenommen.

Wie bereits oben angeführt, war man mit der Gründung neuer Bankfilialen sehr langsam vorgegangen. So lange die finanziellen Erträgnisse der Bank noch niedrig waren, konnte man ihr kaum deswegen einen Vorwurf machen, da dies doch mit erheblichen Kosten verknüpft gewesen wäre. Nachdem aber die Rentabilität der Bank gesichert war, wurde trotzdem dem Bedürfnisse nach räumlicher Ausdehnung nicht Rechnung getragen. Die Gründung der projektierten Filialen wurde immer wieder hinausgeschoben wegen eines — wie der Jahresbericht von 1858 sagt — unüberwindlichen Hindernisses. H. v. Poschinger<sup>2)</sup> deutet dieses „unüberwindliche Hindernis“ dahin, daß er aus-

<sup>1)</sup> B. d. R. Abg. 1855/56. Stenogr. Ber. I S. 126; 151; Weil. Bd. III S. 190; bezüglich der weitem Behandlung des Antrags vgl. Repertorium über die Landtagsverhandlungen 1855/56. S. 38.

<sup>2)</sup> H. v. Poschinger, Bankgeschichte des Königreichs Bayern. 4. Lieferung 1876. S. 22.

führt: „der Grund dürfte wohl in der in Bayern früher mit Vorliebe gehegten „Bankgeographie“ bestanden haben, derzufolge der Münchener und Nürnberger Bank mit einer gewissen Ängstlichkeit der Schauplatz ihrer geschäftlichen Thätigkeit zugemessen war“.

Also nicht nur in geschäftlicher, sondern auch in räumlicher Beziehung standen der Entwicklung der Hypothek- und Wechselbank lästige Schranken im Wege. Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß es ihr längst nicht mehr gelang, mit der wirtschaftlichen Bewegung gleichen Schritt zu halten. Mit der Ausgabe von Pfandbriefen, die am 1. Februar 1864 genehmigt wurde, war endlich der Weg gefunden, die Bedürfnisse des Realkredits zu befriedigen. Wie stark die Nachfrage nach Hypothekendarlehen war, zeigt der in kurzer Zeit erfolgte kolossale Aufschwung des Pfandbriefinstituts. 1872 war das Maximum der zu emittierenden Pfandbriefe bereits auf 100 Mill. fl. erhöht worden.

Nicht in gleicher Weise wie für den Bodenkredit hatte man Sorge für den Mobiliarkredit getragen. Als Handelsbank war infolge des Bankorganismus eine freie Entwicklung der Hypotheken- und Wechselbank unmöglich. Nur schwer konnte man sich mit dem Gedanken, zum natürlichsten Hilfsmittel, nämlich zur Erweiterung des Notenprivilegs zu greifen, worauf namentlich die Bankverwaltung immer dringender verwies<sup>1)</sup>, befreunden. Die Gesetzgebung blieb unthätig auf demselben Standpunkte bis 1866 stehen, ungeachtet des riesigen Aufschwunges, den Verkehr, Handel und Industrie seit dreißig Jahren genommen hatten.

Von der Notwendigkeit einer Reform des Notenwesens hätte man sich doch vor allem dadurch überzeugen lassen müssen, daß sich nach und nach in Bayern eine Menge ausländischer Noten einschlich, was für dieses Land jährlich einen erheblichen Schaden an entgangenen Zinsen bedeutete. Es ist wohl das Prinzip der bayerischen Staatsregierung anzuerkennen, daß sie mit der Ausgabe von Papiergeld mit peinlichster Vorsicht vorgegangen ist<sup>2)</sup>, aber die Verkehrtheit der Bank-

<sup>1)</sup> Der Jahresbericht von 1864 schreibt: „Je öfter derartige Krisen wie die des vorigen Herbstes wiederkehren werden, desto mehr wird man sich überzeugen, daß es im volkswirtschaftlichen Interesse Bayerns nötig sei, der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, die bisher mehr nominell als thatsächlich eine Zettelbank war, ihre Notenzirkulation zu erweitern, aus ihr unter entsprechender Rekompensation für den Staat eine eigentliche Landeszettelbank zu machen und sie auf diese Weise zu befähigen, nicht bloß mit elastischen Mitteln einen maßgebenden Einfluß auf die Kreditbedürfnisse und Zustände des Landes auszuüben, sondern auch das Publikum, namentlich den kommerziellen Teil desselben, in den Stand zu setzen, statt der Wertzeichen auswärtiger Kreditinstitute, deren man jetzt nicht entbehren kann, der Noten der eigenen Landesbank sich bedienen zu können“.

<sup>2)</sup> Bayern hatte bis 1866 noch kein Papiergeld ausgegeben.

politik mußte doch einleuchten; man begnügte sich, um dem wirtschaftlichen Übel fremder Papierzirkulation vorzubeugen, mit Abwehrmaßregeln, indem man Notenverbote erließ, die sich als undurchführbar erwiesen. Trotz aller Verbote blieb das fremde Papiergeld im Lande und wurde zu Anfang der sechziger Jahre auf 20 bis 30 Mill. fl. geschätzt.<sup>1)</sup> Die in Bayern bestehende Silberwährung hatte eben die Tendenz, den Papierumlauf zu begünstigen. Es brauchte der Verkehr papierne Zahlungsmittel zur Zirkulation, und er bediente sich deshalb in Ermangelung einheimischer der fremden Noten und Scheine. Hierin liegt der klarste Beweis, daß der Verkehr sich bei wahren Bedürfnis solche naturgemäße Mittel ebenjowenig nehmen läßt, als man ihm dieselben aufdrängen kann, wenn das Bedürfnis mangelt oder gesättigt ist.

Endlich im Jahre 1866 wurde das Notenprivileg der Hypotheken- und Wechselbank unter dem Drucke der Verhältnisse um 4 Mill. fl. erweitert.<sup>2)</sup> Diese Konzession wäre wohl kaum schon jetzt gemacht worden, wenn nicht die kriegerischen Ereignisse jenes Jahres und die hierdurch hervorgerufene Krise dieselbe den Ständen abgezwungen hätten.

Es war jedoch diese Erweiterung viel zu klein, was schon aus dem Umstande erhellt, daß in der Folgezeit das gesamte Notenkontingent in der Höhe von 12 Mill. fl. beständig im Umlauf war.

Den Forderungen von Handel und Industrie wurde durch die gesetzliche Bestimmung, nach welcher die Bank den nach Abzug der Mehrdeckung der Banknoten verbleibenden Betrag der neuen Notenemission zu 2 Mill. fl. ausschließlich für Lombard- und Wechseldiskontgeschäft verwenden mußte, Rechnung getragen. Zwar waren durch dieses Gesetz vom 24. Juni 1866 Handel und Industrie manche Erleichterung gewährt, aber die Bedürfnisse waren noch lange nicht befriedigt, was namentlich aus den Gutachten der Handelskammern, der Fabrik- und Gewerberäte, aus den Gesuchen um neue Filialen, aus der Bildung von Darlehens- und Kreditvereinen unzweifelhaft hervorging. Aber nicht bloß diese mit der Sache direkt im Zusammenhang stehenden Erscheinungen lassen auf ein bestehendes Bedürfnis nach Kreditgewährung schließen, sondern auch solche allgemeiner Natur. War doch die Bevölkerung bedeutend gewachsen, waren sich die Länder durch die Erweiterung des Eisenbahnnetzes näher gerückt, hatten sich große soziale Umwälzungen auf dem Gebiete des Gewerbewesens durch die Einführung der Gewerbefreiheit vollzogen, waren durch die Gründung des Zollvereins die Chancen für Handel und Verkehr bedeutend günstiger geworden, hatte das allgemeine Streben Handel und Industrie von

<sup>1)</sup> (Knorr,) „Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank.“ München 1866.

<sup>2)</sup> Vgl. Verh. d. R. d. Abg. 1866/69 Beil. Bd. I S. 86 (Entwurf), Beil. Bd. I S. 97 (Referat von Crämer), Stenogr. Ber. I S. 65, 93 f., 119; R. d. R. Pr. Bd. I, 161 f.

lästigen Fesseln und Bevormundung zu befreien, den Freihandelstheorien zum Siege verholfen und so für Handel und Industrie ein riesenhaftes Operationsfeld geschaffen. Der Handel und die Industrie Bayerns hatten sich, aus den lokalen Grenzen immer mehr heraustretend, weitere Absatzgebiete eröffnet. Leider hatten beide in der Landeskreditanstalt nicht den nötigen starken Rückhalt.

Außer der Erweiterung des Banknotenprivilegs im Jahre 1866 ist für dieses Jahr noch eine weitere Reform zu erwähnen. Es wurden nämlich den Sparkassen des Landes Kontokorrents eröffnet gegen eine Verzinsung von  $3\frac{1}{2}\%$  (statt der sonst üblichen  $2\%$ ) für die in laufender Rechnung bei der Bank angelegten Gelder.<sup>1)</sup> Auf diese Weise war indirekt dem persönlichen Kredite des kleinen Mannes, der von der Bank nicht berücksichtigt werden konnte, ein großer Dienst geleistet.

Wie schon in früheren Krisen hatte die Bank auch im Jahre 1866 Probe dafür abgelegt, daß ihre Grundlagen solide und ihre Bankleitung vorzüglich war. Letztere vor allem that ihr möglichstes, der Geschäftswelt entgegenzukommen, und wenn es ihr nicht gelang, deren Bedürfnissen gerecht zu werden, lag dies wahrlich nicht sowohl an dem guten Willen der Bank als vielmehr an der Unzulänglichkeit ihrer Mittel.

So setzte die Hypotheken- und Wechselbank während des deutsch-französischen Krieges, der wie alle kriegerischen Ereignisse eine wirtschaftliche Krise im Gefolge hatte, alle ihr zu Gebote stehenden Kräfte ein, um helfend einzugreifen. Sie emittierte gleichsam als Surrogat der fehlenden Banknoten für 3 Mill. fl.  $5\%$  ige, sechs Monat de dato zahlbare Kassenscheine, wodurch dem Bedürfnisse nach Zahlungsmitteln einigermaßen abgeholfen wurde und die Bank in den Stand gesetzt war, den legitimen Begehren nach Wechseldiskontierung Rechnung zu tragen. Ende 1870 hatte die Hypotheken- und Wechselbank für über 11 Mill. fl. Wechsel in ihrem Portefeuille.

Mit der Gründung des Deutschen Reiches brach für die bayerische Bankgeschichte eine neue Ära an. Bayern verlor das Recht, sein Notenswesen in Zukunft selbständig zu ordnen. Das sogenannte Notensperrgesetz v. 27. März 1870 trat in Süddeutschland am 1. Januar 1872 in Kraft; Bayern hätte bis dahin seine Notenausgabe nach Gutdünken noch erweitern können, aber man zog es vor, es beim Alten zu belassen, und wünschte darum um so sehnlicher eine baldige reichsgesetzliche Regelung.

<sup>1)</sup> H. v. Poschinger, Bankgeschichte des Königreichs Bayern. 4. Lieferung 1876. S. 25. R. Schachner, Das bayerische Sparkassenwesen. Leipzig 1900. S. 35.

## Das deutsche Bankgesetz vom 14. März 1875.

Zu den wichtigsten und dringendsten Aufgaben der neuen Reichsgesetzgebung gehörte die Regelung des deutschen Münz-, Währungs- und Notenbankwesens. Die Ziele der Reformen waren Münzeinheit, Goldwährung und Ordnung des Papierumlaufs.

Durch Gesetz vom 4. Dezember 1871 wurde das Gold als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt und hiemit die Goldwährung proklamiert.

Mit dem Münzgesetz vom 9. Juli 1873 wurde ein einheitliches Metallgeld geschaffen.

Man war zwar stets bestrebt, auf dem gegebenen Boden weiter zu bauen, aber im Interesse der einheitlichen Regelung mußte mit manchen alten Zuständen gebrochen werden. So mußte Süddeutschland seine Guldenwährung zum Opfer bringen.

Zur Durchführung dieser großartigen Reformen wäre nun nichts geeigneter gewesen, als eine mächtige Zentralbank, die zu schaffende Reichsbank. Dies war die Lieblingsidee Bambergers, daß man auf Grund geordneter Bankverhältnisse an die Münz- und Währungsreformen ginge. Aber diesem Vorschlage des großen Volkswirtschaftlers stellten sich vorerst unüberwindliche Hindernisse entgegen, so daß man die Bankreform bis zur endgültigen Ordnung der Münz- und Währungsverhältnisse hinausjoh.

Im November 1874 wurde dem Reichstage der erste Entwurf des Bankgesetzes vorgelegt. Doch es fehlte in diesem das wesentlichste — die Reichsbank. Darob herrschte allgemeine Enttäuschung. Denn gerade die öffentliche Meinung war der Idee einer Zentralbank günstig gesinnt, nachdem es der wissenschaftlichen Forschung gelungen war, Licht in das früher so dunkle Gebiet des Notenbankwesens zu bringen, und die Erkenntnis, daß die Notenbanken nicht nur zur Befriedigung fiskalischer Interessen und privatwirtschaftlicher Kreditbedürfnisse dienen, sondern im engen Zusammenhang mit dem gesamten Geldwesen und den Währungsverhältnissen stehen, immer mehr zu verbreiten. Als nun die

Majorität des Reichstages sich für die Reichsbank erklärte, legte denn auch der Bundesrat einen neuen Entwurf vor, in welchem die Errichtung einer Reichsbank vorgesehen war. Dieser Entwurf wurde mit manchen Abänderungen am 14. März 1875 zum Gesetz erhoben.

Es erübrigt nun noch darzustellen, welche Haltung Bayern bei Schaffung des Bankgesetzes einnahm.

Im Bundesrate stellte sich Bayern auf den Standpunkt der gleichzeitigen Erledigung der Bank- und Papiergeldfrage. Nach Helfferich<sup>1)</sup> hatte man dabei folgenden Gedanken: Es sei eine Reichsbank zu gründen und mit mehr oder weniger Vorrechten auszustatten. Als Entgelt für diese Privilegien könne man die Reichsbank verpflichten, die Einlösung des Papiergeldes der Einzelstaaten zu einem Teile zu übernehmen. Auf diese Weise hoffte man den Einzelstaaten finanzielle Opfer ersparen zu können, ohne diese dem Reiche selbst aufzubürden.

Bayern drang zwar mit diesen seinen Anträgen nicht durch — im Münzgesetze war nur eine auf Banknoten bezügliche Bestimmung, nach welcher vom 1. Januar 1876 ab nur noch Noten, welche auf Reichswährung im Betrage von nicht unter 100 Mk. lauten, umlaufen durften — aber durch das energische Eintreten des bayerischen Bundesbevollmächtigten v. Nidel für die Idee der Reichsbank war der Kampf, den man um diese Idee mit dem zähen Partikularismus des preussischen Finanzministers v. Camphausen auszufechten hatte, wesentlich erleichtert worden.

Durch die reichsgesetzliche Ordnung des Notenbankwesens war eine Änderung in der Organisation der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank notwendig geworden. Dieses Institut war Hypothekenbank, Assurancegesellschaft und zugleich auch Zettelbank, eine nach banktechnischen Grundsätzen bedenkliche Zusammensetzung. Aber dadurch, daß die Bank auf solider Basis trefflich verwaltet wurde und ihr Schwerpunkt nicht in der Zettelbank, sondern in der Hypothekenbank ruhte, kam sie niemals in Zahlungsschwierigkeiten. Wenn die Hypotheken- und Wechselbank nun ihre Noten auch außerhalb Bayerns als Zahlungsmittel verwenden wollte, durfte sie gemäß § 44 des Bankgesetzes ihre Betriebsmittel nur zu gewissen in § 13 des Bankgesetzes bezeichneten Geschäften verwenden. Es sah sich deshalb dieses Institut vor die Alternative gestellt, entweder die Versicherungs- und Bodenkreditgeschäfte fallen zu lassen oder auf das Recht, ihre Noten überall im Reiche als Zahlungsmittel benutzen zu dürfen, zu verzichten. Aber keine von diesen beiden Möglichkeiten konnte Aussicht auf Realisierung haben.

Die erstere nicht, weil, wie schon oben erwähnt, der Schwerpunkt der Bank gerade in den Bodenkreditgeschäften lag — 1875 war das

<sup>1)</sup> K. Helfferich, Geschichte der deutschen Geldreform. Leipzig 1898.

Maximum der zu emittierenden Pfandbriefe auf 260 Mill. Mk. erhöht worden — die zweite nicht, weil damit eine gewaltige Störung des Verkehrs verbunden gewesen wäre. Es blieb also der Hypotheken- und Wechselbank nur der eine Ausweg, auf ihr Exklusivprivileg, Banknoten in Bayern ausgeben zu dürfen, zu verzichten. Mit diesem Privileg war zudem die Befugnis der Reichsbank, im ganzen Reiche Filialen zu errichten, nicht mehr vereinbar, und dasselbe war durch den starken Umlauf fremder Banknoten in Bayern ohnehin schon lange gebrochen.

Am 20. März 1875 kam denn zwischen der bayerischen Staatsregierung und der Hypotheken- und Wechselbank ein Vertrag<sup>1)</sup> zu stande, nach welchem letztere ihr Notenemissionsrecht unentgeltlich zu gunsten der neu zu errichtenden bayerischen Notenbank unter der Bedingung aufgab, daß die bayerische Staatsregierung die ihr nach § 9 und § 47 Abs. 3 des Bankgesetzes<sup>2)</sup>, dann nach der Anlage zu demselben für bayerische Banken vorbehaltene Befugnis zur Ausgabe von Banknoten bis zu einem Maximalbetrage von 70 Mill. Mk. einer im Laufe des Jahres 1875 von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu gründenden Aktiengesellschaft übertrage und sie von der nach § 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 auferlegten Verpflichtung zur Gewährung von Darlehen auf Grund und Boden entbinde. Das Grundkapital der neuen bayerischen Privatnotenbank wurde auf 15 Mill. Mk. bestimmt, wovon zum Nennwerte 10 Mill. Mk. den Aktionären der Hypotheken- und Wechselbank im Verhältnis ihres Aktienbesitzes und 2½ Mill. Mk. der Hypotheken- und Wechselbank vorbehalten wurden. Die restigen 2½ Mill. Mk. wurden, ebenfalls zum Nennwerte, zur Verfügung der bayerischen Staatsregierung gestellt.

Von den Aktien, welche die bayerische Hypotheken- und Wechselbank im Betrage von 2½ Mill. Mk. erwarb, hatte dieselbe vom 1. Januar 1876 an auf die Dauer von 15 Jahren den einen 4½ % igen Aktienzins übersteigenden Überschuß des jährlichen Erträgnisses dieser Aktien an die bayerische Staatskasse abzuführen. Zugleich behielt sich die kgl. Staatsregierung das Recht vor, im Falle des Fortbestehens der bayerischen Notenbank nach 1. Januar 1891 eine Gewinnbeteiligung des Staates zu bedingen.<sup>3)</sup> Die Bank sollte unter Staatsaufsicht stehen. Für die Kosten dieser durch einen kgl. Kommissär auszuübenden Staatsaufsicht sollte die Bank aufkommen.

<sup>1)</sup> S. Anhang Nr. I.

<sup>2)</sup> Der § 47 Abs. 3 bedeutet ein Sonderrecht zu gunsten Bayerns. Vgl. Max Seydel, Bayerisches Staatsrecht. V. Band (1891). S. 570.

<sup>3)</sup> Diese Gewinnbeteiligung des Staates wurde durch den Vertrag vom 21. Dezember 1889 festgelegt. S. Anhang Nr. II.

Durch Entschliebung<sup>1)</sup> der königlich bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 6. August 1875 wurde gemäß obigen Vertrags der Hypotheken- und Wechselbank die Ermächtigung zur Errichtung der unter der Firma „bayerische Notenbank“ zu gründenden Aktiengesellschaft erteilt.

Mit dem genannten Vertrage und dieser Entschliebung war die Frage der Einführung des Reichsbankgesetzes in Bayern auf eine befriedigende Weise gelöst.

---

<sup>1)</sup> S. Anhang Nr. II.

---

## Die Reichsbank und bayerische Notenbank 1876—1899.

Durch die politische Einigung der deutschen Staaten, durch die einheitliche Regelung des Handels- und Wechselrechts, durch die Einführung einer einheitlichen Währung und Münze waren für den deutschen Handel viele lästige Schranken weggeräumt. Deutschland war ein Handels- und Wechselplatz geworden, auf dem naturgemäß die Führerrolle der Reichsbank zufiel.

Durch das Bankgesetz war der Reichsbank wie den Privatnotenbanken unter fast gleichen Normativbestimmungen der Geschäftskreis zugeschnitten. Nur war die Reichsbank vor den Privatnotenbanken mit manchen Privilegien ausgestattet. Sie hat nämlich das Recht, überall im Reiche Zweiganstalten zu errichten; ferner ist sie befreit von der staatlichen Gewerbe- und Einkommensteuer; ihr wachsen die Kontingente der auf ihr Notenausgaberecht verzichtenden Privatnotenbanken zu; sie ist berechtigt ohne gerichtliche Hilfe die im Lombardverkehr nicht eingelösten Pfandobjekte zu verkaufen, und schließlich gelten für sie nicht die Bestimmungen des Notenschubs.<sup>1)</sup> Als Gegenleistung für diese Vorrechte hat sie die Aufgabe, den Geldumlauf im ganzen Reiche zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbarer Kapitalien zu sorgen<sup>2)</sup>; auch muß sie einen Teil ihres Gewinnes an das Reich abgeben und für letzteres ohne Entgelt Kassengeschäfte besorgen. Die Privatnotenbanken behandelt das Reichsbankgesetz formell auf gleichem Fuße, materiell ist jedoch die Behandlung grundverschieden. Indem nämlich dieses Gesetz die Privatnotenbanken in ihre territorialen Grenzen zurückgedämmt hat, war die Fortexistenz der meisten kleineren Notenbanken in Frage gestellt. Es fehlte den Banken der Kleinstaaten die erste Bedingung für eine Zettelbank, ein

<sup>1)</sup> Wohl aber ist die Reichsbank verpflichtet, den Notenschub gegen die andern Notenbanken auszuüben. § 44 Ziffer 5 des Bankgesetzes.

<sup>2)</sup> § 12 des Bankgesetzes.

größeres Gebiet für ihren Notenumlauf. Der Rückfluß der Noten mußte sich so rasch wiederholen, daß das Notenemissionsrecht dieser Banken illusorisch geworden war. Bei den Notenbanken, welche auf Grund des § 44 das Zirkulationsrecht in ganz Deutschland erworben hatten, wurde dieser Rückfluß künstlich beschleunigt durch die Bestimmungen des Notenschubs, die ganz darauf zugespitzt waren, den kleineren Notenbanken den Lebensnerv abzuschneiden. Überhaupt ging die Tendenz des Reichsbankgesetzes unverkennbar dahin, die Zahl der damals bestehenden Notenbanken herabzumindern. Die Zukunft zeigte, daß man sich bei dieser Rechnung nicht getäuscht hatte. Viele haben auf ihr Notenrecht verzichtet, einigen wurde ihr Privileg gekündigt, so daß 25 von 32 aus der Reihe der Notenbanken ausgeschieden sind.

Den Privatnotenbanken, die sich dem Reichsnormalstatut unterwarfen, sind im wesentlichen folgende Aufgaben gestellt: vorsichtige, maßvolle und territorial begrenzte Handhabung des Notenausgaberechts unter gleichzeitiger Unterstützung der Diskontopolitik der Reichsbank, Befriedigung und Überwachung des provinziellen und lokalen Kreditwesens, Organisation von Verkehrserleichterungen, Pflege des Depositen-geschäfts.<sup>1)</sup>

Von allen Privatnotenbanken sind wohl am wenigsten der neu gegründeten bayerischen Notenbank, die am 3. November 1875 mit 6 Filialen und 28 Agenturen ihren Geschäftsbetrieb eröffnete, die erschwerenden Bestimmungen des Bankgesetzes fühlbar geworden. Durch die Größe ihres Umlaufgebietes und durch ihr weit verzweigtes Filialnetz war ihr eine stete, gesunde Notenzirkulation und fortwährende Beschäftigung ihrer Mittel gesichert. Es brauchte daher dieselbe die Konkurrenz der Reichsbank, die am 1. Januar 1876 mit einer Reichsbankhauptstelle, 2 Reichsbankstellen und 8 Reichsbanknebenstellen ihren Einzug in Bayern hielt, nicht zu scheuen. Vielmehr betrachtete sich die bayerische Notenbank als eine Ergänzung der Zentralbank und war stets von dem Bestreben geleitet, als Mittelglied zwischen dem offenen Geldmarke und dem Reichsinstitute zu funktionieren und die Diskontopolitik der Reichsbank jederzeit nötigenfalls mit Opfern zu unterstützen.<sup>2)</sup> Gleich der Reichsbank hat die bayerische Notenbank als oberstes Prinzip auf ihr Programm geschrieben, vor allem den Interessen der Volkswirtschaft zu dienen.

Die Stellung, die beide Anstalten zu den Kreditsuchenden einnehmen, ist in gewissem Grade verschieden. Es ist selbstverständlich, daß die Reichsbank als Zentralgeldinstitut hauptsächlich eine dem Großkapital dienende Einrichtung ist und nur mit absolut sicheren Kunden arbeitet.

<sup>1)</sup> M. Struß, Über Gegenwart und Zukunft des deutschen Notenbankwesens 1886.

<sup>2)</sup> Geschäftsbericht der bayerischen Notenbank von 1886.

Die bayerische Notenbank dagegen, die sich als Ziel die Individualisierung des lokalen Kreditlebens gesteckt hat, bietet auch dem kreditbedürftigen kleineren Manne ihre hilfreiche Hand und vor allem dadurch, daß sie einen regen Diskontverkehr mit fast sämtlichen bayerischen Kreditvereinen und Vorschußbanken gewerblicher und landwirtschaftlicher Art unterhält, kommen ihre Vorteile indirekt auch den kleinsten Wirtschaften zu gute und bilden nichts weniger als ein ausschließliches Privilegium des Großkapitals.

Durch diese Reorganisation des bayerischen Bankwesens war dem so lange in Bayern bestehenden Kreditbedürfnisse mit einem Schlage abgeholfen. Reichs- und Landesbank, ausgestattet mit den reichsten Mitteln, waren in der Lage, den weitgehendsten Ansprüchen, die Handel und Industrie an sie stellten, soweit sie auf solider Grundlage beruhten, Rechnung zu tragen. So konnte für Bayern die Lösung der deutschen Bankfrage als eine besonders glückliche bezeichnet werden.

## 1. Die Entwicklung des Filialnetzes beider Anstalten.

Wie bereits oben erwähnt, hatte die Reichsbank ihre Geschäftstätigkeit in Bayern mit einer Hauptstelle in München, zwei Bankstellen und acht Nebenstellen aufgenommen. Sie hatte so die damals bedeutendsten Industrie- und Handelsplätze Bayerns dem einheitlichen nationalen Kreditmarke angeschlossen. Zwar wurde die Reichsbank zu Anfang vom bayerischen Publikum mit etwas mißtrauischen Augen angesehen, was seinen Grund in dem Partikularismus des bayerischen Volkes und in der pädagogischen Haltung der Reichsbank, an welche sich das Publikum erst gewöhnen mußte, hatte. Doch die großen Vorteile, die die Reichsbank namentlich hinsichtlich der Zahlungserleichterungen zu gewähren im stande war, hatten rasch die Vorurteile überwunden, so daß in den Industrie- und Handelsplätzen, die keine Reichsbanknebenstellen hatten und deren Absatzgebiete auch jenseits der bayerischen Grenzen lagen, bald das Verlangen nach Zweigniederlassungen der Reichsbank laut wurde. Diesem Verlangen hat auch die Reichsbank nach Kräften Folge geleistet. 1877 wurde die Nebenstelle Bayreuth, die jedoch bald einging und erst 1892 wieder eröffnet wurde, errichtet; 1879 bekam die Pfalz zwei weitere Nebenstellen, zu denen 1880, 1884 und 1889 je eine Nebenstelle kam, so daß dieser Kreis allein jetzt zehn solcher Stellen besitzt. Im diesseitigen Bayern wurden 1881 zwei, 1883 eine, 1886 zwei und 1891, 1892 abermals zwei Nebenstellen gegründet. Das Filialnetz der Reichsbank in Bayern zählt so nach dem Hinzukommen der Reichsbanknebenstellen Aschaffenburg 1896, Würdlingen 1897,

Schweinfurt und Landshut 1899 eine Hauptstelle, zwei Bankstellen und 28 Nebenstellen. Damit nun diese Konkurrenz der Reichsbank der bayerischen Notenbank nicht allzu fühlbar würde, mußte dieselbe ihr Augenmerk vor allem auf einen dezentralisierten Betrieb richten. Sie verfügte bereits 1876 über 6 Filialen und 28 Agenturen. Die Zahl der letzteren vermehrte sich schon 1877 um sieben und im übernächsten Jahre um fünf. 1882 wurde die Filiale Lindau in eine Agentur und 1890 die Agentur Regensburg in eine Filiale verwandelt. Die 1876 gegründete Agentur Freising ließ man 1890 wieder eingehen. 1886 hatte die bayerische Notenbank ihre zweiundvierzigste Agentur eröffnet. Und sie errichtete noch überall, wo immer Handel und Verkehr, Industrie, landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betrieb nur einige Aussicht auf Erfolg und Prosperität versprachen, ihre Agenturen, so daß deren Zahl bis heute auf 50 gestiegen ist.

In der Organisation ihrer Zweiganstalten unterscheiden sich beide Anstalten, abgesehen davon, daß die Reichsbank von Reichsbeamten und die bayerische Notenbank von Privatbeamten geleitet wird, namentlich hinsichtlich der Verwaltung der Reichsbanknebenstellen und der Agenturen. Während nämlich die bayerische Notenbank ihre Agenturen in die Hände von gut situierten, ortsanfässigen Bankiers gibt, welche die für Rechnung des Instituts gekauften Wechsel mit ihrem Giro an die übergeordnete Filiale abrichten<sup>1)</sup> und gegen Provision arbeiten, sind die Nebenstellen der Reichsbank von Beamten verwaltet, die in etatmäßige und nicht etatmäßige zerfallen. Letztere sind meistens Privatbankiers, welchen, ohne daß sie die für Reichsbankbeamte vorgeschriebene Vorbildung besitzen und ohne daß sie bei der Reichsbank eine gewisse Rangklasse durchzulaufen haben, die Einrichtung und Leitung einer Nebenstelle kündbar übertragen wird, wofür denselben ein Minimalgehalt aus den Lantienen garantiert wird. Die Stellung dieser nicht etatmäßigen Reichsbankbeamten, die auch Agenten genannt werden, ist demnach von der Stellung der Agenten der bayerischen Notenbank insofern verschieden, daß erstere Beamtencharakter haben — sie sind ebenfalls auf den Kaiser vereidigt — und ihre eigenen Privatbankgeschäfte streng von den Geschäften, die sie für die Reichsbank, für welche sie ein gesondertes Geschäftslokal halten müssen, geschieden sind.

Gegenüber dieser Organisation der Nebenstellen bei der Reichsbank scheint das Agenturensystem der bayerischen Notenbank den Vorzug zu haben, daß es bedeutend weniger Organisationskosten erfordert und ein engeres Anschmiegen an die örtlichen Verhältnisse ermöglicht, auf der anderen Seite aber scheint es den Nachteil zu haben, daß es

<sup>1)</sup> Jakoby, Die deutsche Zettelbankreform im Jahre 1891. München 1887. S. 14.

nicht den wünschenswerten klaren Überblick und die scharfe Kontrolle über die Unteranstalten zuläßt.

Mit dieser oben geschilderten Ausdehnung beider Institute in räumlicher Beziehung war die Vorbedingung für die gewaltige Ausdehnung, welche die Geschäfte derselben in ihrem Entwicklungsgange nehmen sollten, erfüllt.

## 2. Gesamtumsatz beider Anstalten.<sup>1)</sup>

Über den gesamten Geschäftsumsatz beider Anstalten in Bayern gibt folgende Zusammenstellung Aufschluß:

Tabelle I.

### Gesamtgeschäftsumsatz der Reichsbank in Bayern und der bayerischen Notenbank 1876—1899.

Jahre	Reichsbank in Bayern	bayerische Notenbank	Beide An- stalten zusammen	Hiervon treffen	
				°/o auf die Reichsbank	°/o auf die bayer. Notenb.
1876	703,510 000	853,947 000	1 557,457 000	45,2	54,8
1877	1 258,078 000	854,417 000	2 112,495 000	59,6	40,4
1878	1 210,269 000	834,816 000	2 045,085 000	59,2	40,8
1879	1 488,260 000	865,433 000	2 353,693 000	63,2	36,8
1880	1 555,278 000	829,265 000	2 384,543 000	65,3	34,7
1881	1 390,160 000	869,257 000	2 259,417 000	63,2	36,8
1882	1 521,361 000	830,531 000	2 351,892 000	64,7	35,3
1883	1 891,073 000	920,283 000	2 811,356 000	67,3	32,7
1884	2 179,146 000	1 120,186 000	3 299,332 000	66,1	33,9
1885	2 052,544 000	1 165,983 000	3 218,527 000	63,8	36,2
1886	2 309,380 000	1 144,972 000	3 454,352 000	66,9	33,1
1887	2 453,239 000	1 106,027 000	3 559,266 000	68,9	31,1
1888	3 173,898 000	1 110,891 000	4 284,789 000	74,1	25,9
1889	3 318,087 000	1 159,342 000	4 477,429 000	74,1	25,9
1890	3 499,733 000	1 185,130 000	4 684,863 000	74,7	25,3
1891	3 565,642 000	1 171,168 000	4 736,810 000	75,3	24,7
1892	3 642,350 000	1 206,769 000	4 849,119 000	75,1	24,9
1893	3 957,869 000	1 276,413 000	5 234,282 000	75,6	24,4
1894	4 104,506 000	1 336,246 000	5 440,752 000	75,4	24,6
1895	4 372,735 000	1 391,272 000	5 764,007 000	75,9	24,1
1896	4 735,739 000	1 452,952 000	6 188,691 000	76,5	23,5
1897	5 314,600 000	1 496,104 000	6 810,704 000	78,0	22,0
1898	6 190,617 000	1 530,470 000	7 721,087 000	80,2	19,8
1899	7 021,575 000	1 523,023 000	8 544,598 000	82,2	17,8

Diese Übersicht gibt uns ein Gesamtbild von der gewaltigen Ausdehnung der Geschäfte beider Anstalten. Gleich im ersten Jahre der

<sup>1)</sup> Der Gesamtgeschäftsumsatz der Reichsbank, der sich ausschließlich auf bayerische Reichsbankplätze beschränkt, setzt sich zusammen aus den Umsätzen im Lombard-Wechsel-Giro- und Anweisungsvorkehr, ferner aus dem Verkehr mit Reichs- und anderen Staatsklassen. Der Gesamtgeschäftsumsatz der bayerischen Notenbank wurde gebildet aus den Umsätzen im Giro-Wechsel-Lombard-Effekten- und Depositenverkehr.

Entwicklung hatten Reichsbank und bayerische Notenbank einen Geschäftsumsatz von zusammen über  $1\frac{1}{2}$  Milliarden aufzuweisen, im Vergleich zu dem Gesamtumsatz der Hypotheken- und Wechselbank als Handelsbank<sup>1)</sup>, ein Beweis für das große, vor Gründung beider Banken bestandene Kreditbedürfnis. Von Jahr zu Jahr, einige Jahre wirtschaftlicher Depression ausgenommen, bemerken wir eine stete, rasche Vorwärtsbewegung der Umsätze beider Anstalten. Von 1876 bis 1899 sind dieselben von  $1\frac{1}{2}$  auf über 8,5 Milliarden gestiegen, haben sich also fast versechsfacht.

Sehen wir nun weiter, wie sich die Summen der Umsätze beider Anstalten auf jede einzelne verteilen, so ergibt sich, daß im ersten Geschäftsjahr der Gesamtumsatz der Reichsbank um über 150 Mill. Mark hinter dem der bayerischen Notenbank zurückblieb. Doch bereits im nächsten Jahre 1877 ändert sich dieses Verhältnis. In diesem Jahre übersteigt der Gesamtumsatz der Reichsbank den der bayerischen Notenbank um über 400 Mill. Mark. Während der Gesamtumsatz der Reichsbank sich 1876 bis 1882 mehr denn verdoppelt hat, ist der der bayerischen Notenbank während derselben Zeit etwas über 23 Mill. Mark gefallen. Von 1882 ab läßt sich bei der bayerischen Notenbank hinsichtlich ihres Gesamtumsatzes bis 1885 ein rascheres Wachsen konstatieren, von 1885 aber bis 1891 vermehrt sich der Gesamtumsatz kaum um 6 Mill. Mark. In den letzten sieben Jahren geht der Gesamtumsatz abermals rascher in die Höhe und erreicht über  $1\frac{1}{2}$  Milliarden Mark, hat sich demnach nicht einmal seit Gründung der bayerischen Notenbank verdoppelt.

Ungleich schneller geht das Wachstum des jährlichen Gesamtumsatzes der Reichsbank vor sich. Von 1876 bis 1899 hat sich derselbe fast verzehnfacht.

Vergleichen wir nun noch die Prozentanteile, die von der Summe der Gesamtumsätze beider Anstalten auf jede treffen, so finden wir, daß die der bayerischen Notenbank mehr und mehr sinkende Richtung zeigen und schließlich von 54,8%, im Jahre 1876 auf 17,8 im Jahre 1899 fallen. Der Reichsbank ist es demnach auch in Bayern, wo sie mit der größten deutschen Privatnotenbank in Konkurrenz trat, bald gelungen, die Führung im Kreditwesen zu übernehmen. Aus dem Entwicklungsgange der Gesamtumsätze beider Anstalten könnte man beinahe versucht sein, für die Zukunft zu folgern, daß die bayerische Notenbank allmählich von der Konkurrenz der Reichsbank erstickt würde. Doch würde man hierin, wie sich später zeigen wird, fehlgehen. Der Gesamtumsatz beider Anstalten umfaßt eben sehr verschiedene Posten, die durchaus keine gleichartige Bewegung aufzuweisen brauchen.

<sup>1)</sup> Dieselbe erreichte 1874 nicht eine halbe Milliarde.

Wie es nun gekommen ist, daß die Reichsbank die bayerische Notenbank nach und nach überflügelte, das kann erst die Untersuchung des Details zeigen. Wir wenden uns zunächst zum wichtigsten Geschäftszweig der Notenbanken, dem Wechselgeschäft.

### 3. Entwicklung des Wechselverkehrs beider Anstalten.

Betrachten wir zunächst die Summe der Wechselbeträge beider Anstalten und die Bewegung dieser Summe. Um nun diese Bewegung verstehen zu können, ist vor allem die Kenntnis der jeweiligen Wirt-

Tabelle II.

#### Wechselverkehr der Reichsbank in Bayern und der bayerischen Notenbank 1876—1899.

Jahre	Reichsbank <sup>1)</sup> in Bayern	bayerische Notenbank	Summe des Wechselverkehrs beider Anstalten	Hiervon treffen	
				% auf die Reichsbank	% auf die bayer. Notenb.
1876	203,728 000	587,357 000	791,085 000	25,8	74,2
1877	232,009 000	640,660 000	872,669 000	26,6	73,4
1878	220,975 000	651,164 000	872,139 000	25,3	74,7
1879	230,889 000	664,839 000	895,728 000	25,8	74,2
1880	273,687 000	648,869 000	922,556 000	29,6	70,4
1881	295,866 000	668,583 000	964,449 000	30,4	69,6
1882	322,696 000	654,215 000	976,911 000	33,1	66,9
1883	351,899 000	662,318 000	1 014,217 000	34,7	65,3
1884	353,570 000	696,463 000	1 050,033 000	33,7	66,3
1885	340,284 000	709,628 000	1 049,912 000	32,4	67,6
1886	359,959 000	720,149 000	1 080,108 000	33,3	66,7
1887	442,879 000	695,088 000	1 137,967 000	38,9	61,1
1888	436,173 000	657,073 000	1 093,246 000	39,9	60,1
1889	521,440 000	661,263 000	1 182,703 000	44,1	55,9
1890	602,561 000	657,359 000	1 259,920 000	47,8	52,2
1891	586,029 000	640,686 000	1 226,715 000	47,8	52,2
1892	528,361 000	658,432 000	1 186,793 000	44,5	55,5
1893	613,811 000	684,195 000	1 298,006 000	47,3	52,7
1894	571,214 000	694,290 000	1 265,504 000	45,1	54,9
1895	605,947 000	695,448 000	1 301,395 000	46,6	53,4
1896	734,713 000	717,624 000	1 452,337 000	50,6	49,4 <sup>x</sup>
1897	797,804 000	745,652 000	1 543,456 000	51,7	48,3
1898	977,863 000	729,278 000	1 707,141 000	57,2	42,8
1899	1131,389 000	758,675 000	1 890,064 000	59,9	40,1

schaftslage, der treibenden Kraft im Notenbankbetriebe überhaupt, nötig. Es dürfte sich daher empfehlen, im Zusammenhang mit der Schilderung

<sup>1)</sup> Diese Umsätze im Wechselverkehr beschränken sich ausschließlich auf in Bayern gelegene Reichsbankplätze und sind berechnet aus dem Zugang und Abgang der Platzwechsel, aus den angekauften Verjandtwechseln, aus dem Abgang der Einzugswechsel und aus den angekauften ausländischen Wechseln. Bei der bayer. Notenbank sind die diskontierten und angekauften, sowie die eingezogenen und begebenen Wechsel zusammengerechnet. In einer zweiten Übersicht (S. 20) sind lediglich die Wechselankäufe vorgeführt.

des Wechselverkehrs, des Schwungrades im Notenbankbetrieb, auch die wirtschaftliche Bewegung zu verfolgen.

Jahre	Angekaufte Wechsel		Summe	Hiervon treffen	
	Reichsbank in Bayern	bayerische Notenbank		% auf die Reichsbank	% auf die bayer. Notenb.
1876	91,142 000	310,440 000	401,582 000	22,4	77,6
1877	100,192 000	320,429 000	420,621 000	23,8	76,2
1878	98,478 000	325,005 000	423,483 000	23,2	76,8
1879	107,171 000	332,389 000	439,560 000	24,4	75,6
1880	137,838 000	323,385 000	461,223 000	29,9	70,1
1881	163,940 000	334,586 000	498,526 000	32,9	67,1
1882	186,662 000	328,293 000	514,955 000	36,2	63,8
1883	200,529 000	330,316 000	530,845 000	37,8	62,2
1884	206,507 000	348,170 000	554,677 000	37,4	62,6
1885	191,101 000	355,623 000	546,724 000	35,0	65,0
1886	211,490 000	356,041 000	567,531 000	37,3	62,7
1887	263,578 000	348,340 000	611,918 000	43,1	56,9
1888	236,978 000	329,363 000	566,341 000	41,8	58,2
1889	297,495 000	327,840 000	625,335 000	47,5	52,5
1890	325,558 000	326,423 000	651,981 000	49,9	50,1
1891	314,905 000	321,712 000	636,617 000	49,4	50,6
1892	276,753 000	327,651 000	604,404 000	45,8	54,2
1893	335,179 000	342,633 000	677,812 000	49,4	50,6
1894	306,873 000	347,814 000	654,687 000	46,9	53,1
1895	341,155 000	349,130 000	690,285 000	49,7	50,3
1896	390,076 000	358,140 000	748,216 000	52,1	47,9
1897	417,302 000	369,113 000	786,415 000	53,1	46,9
1898	506,791 000	363,658 000	870,449 000	58,2	41,8
1899	563,828 000	382,649 000	946,477 000	59,6	40,4

Die Zeit, in welche die Gründung der Reichsbank und bayerischen Notenbank fiel, war eine Zeit allgemeiner wirtschaftlicher Depression, die auf die Spekulationsperiode gefolgt war. Bayern war zwar nicht wie das übrige Deutschland in den Strudel der tollen Spekulation gezogen worden — hier hatte endlich einmal die in Bayern großgezogene Vorsicht gegenüber allen Geschäften mit spekulativem Beigeschmacke Früchte getragen — aber der bayerische Handel und Verkehr war zu sehr ein Teil des deutschen geworden, als daß die allgemein über Deutschland hereinbrechende Krise nicht auch das bayerische Wirtschaftsleben in Mitleidenschaft gezogen hätte. Die Folge des allenthalben sich geltend machenden Mangels an Unternehmungslust war Geldabundanz und starke Konkurrenz des Privatkapitals auf dem Diskontmarkt.

Aber trotz dieser mißlichen Wirtschaftslage kann man die Anfangsentwicklung beider Anstalten im Wechselgeschäft keine ungünstige nennen. Es beträgt die Summe der Umsätze im Wechselverkehr im ersten Geschäftsjahre über 791 Mill. Mk. Es erklärt sich dies eben mit dem vordem in Bayern vorhandenen ungestillten Bedürfnisse nach Wechseldiskontierung. Auch das zweite Geschäftsjahr brachte eine Zunahme von über 81 Mill. Mk. Doch von 1877 bis 1880 merken wir ein

nur langsames Wachsen, 1878 ist sogar ein kleiner Rückgang zu konstatieren. 1881 nehmen die Umsätze im Wechselverkehr abermals um fast 42 Mill. Mk. zu und zeigen bis 1884 steigende Tendenz. Diese Wendung zum Bessern nach mehrjähriger Depression hat verschiedene Gründe, unter andern war auch bedeutsam, daß gegen Ende der siebziger Jahre sich eine scharfe Wandlung im deutschen Wirtschaftsleben vollzog. Vom Freihandel hatte man sich zum Schutzzoll bekehrt. Und mit der Schutzzollära waren etwas bessere Zeiten für die Volkswirtschaft angebrochen. Allgemeiner Aufschwung auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens und wachsende Unternehmungslust war die Signatur dieser Periode. Dadurch, daß das Privatkapital Anlage besonders in industriellen Unternehmungen suchte, hob sich der flüssige Stand des Geldmarktes und die Konkurrenz des Privatkapitals machte sich weniger bemerkbar, was eine vermehrte Nachfrage nach Wechseldiskontierung bei unsern beiden Kreditanstalten und das Steigen ihrer Umsätze im Gefolge hatte. Doch nur bis 1884 hielt dieser Zustand an. Es hatte bereits in diesem Jahre die Periode des wirtschaftlichen Aufschwungs ihren Höhepunkt erreicht. Im folgenden Jahre bereits zeigt die Summe der Wechselumsätze wieder fallende Bewegung. Ein möglicher Krieg mit Rußland und Frankreich 1885 wirkte lähmend auf die Unternehmungslust, es trat wieder Geldüberfluß ein. Doch nachdem das Vertrauen in die politische Lage zurückgekehrt, waren wieder Zeichen des Fortschritts und der Besserung bemerkbar. 1886 gehen die Umsätze im Wechselverkehr beider Anstalten um über 30 Mill. und 1887 um über 57 Mill. Mk. in die Höhe, doch im darauffolgenden Jahre 1888 sinken dieselben um mehr als 44 Mill. Mk. Während die Besserung der wirtschaftlichen Lage von 1888 auf 1889 nur gering war, änderte sich die Szenerie des Wirtschaftslebens von 1889 auf 1890 mit einem Schlage. Namentlich auf dem industriellen Gebiete war ein rascher Aufschwung erfolgt. Bei dieser wirtschaftlich hochgehenden Bewegung nahm auch die Summe der Umsätze im Wechselverkehr beider Anstalten steigende Richtung. Im Jahre 1889 wuchsen sie um fast 90 Mill. und im folgenden Jahre abermals um über 77 Mill. Mk. Doch die Unternehmungslust hatte bereits 1890 einen solch bedenklichen Höhepunkt erreicht, daß ein baldiger Rückschlag nicht ausbleiben konnte. Auf den allzuräuschen Anlauf zur Besserung der Wirtschaftsverhältnisse folgte plötzlich eine Depression. Störungen im Wirtschaftsleben, Schlassheit des Unternehmungsgeistes, flüssiger Stand des Geldmarktes eröffneten keine lichtvolle Perspektive auch für unsere Reichs- und Landeskreditanstalt. So sehen wir die Summe des Wechselverkehrs 1891 um 33 Mill. und 1892 um weitere 40 Mill. Mk. fallen. Die Konkurrenz des Privatkapitals machte sich stärker denn je auf dem Diskontmarkt

fühlbar. Eine vorübergehende Änderung der Wirtschaftslage trat in der zweiten Hälfte des Jahres 1893 ein. Während der Geldmarkt in den ersten sechs Monaten eine vollkommen ruhige, fast lethargische Haltung aufgewiesen hatte, schlugen die Verhältnisse im Hochsommer plötzlich um. Die österreichische Valutaregulierung, die weitere Devaluierung des Silbers, die kritisch gewordenen Münzverhältnisse Italiens und Amerikas erzeugten eine Spannung, die den ganzen Spätherbst über anhielt.<sup>1)</sup> Aus dieser Gestaltung der Wirtschaftsverhältnisse erklärt sich die beträchtliche Steigung der Summe des Wechselverkehrs. Von über 1186 Mill. im Jahr 1892 vermehrten sie sich auf 1298 Mill. Mk. im Jahr 1893. Mit Beginn des folgenden Jahres hatte sich die Spannung wieder gemindert und normaleren, ruhigeren Verhältnissen Platz gemacht. In diesem Jahre blieb die Summe des Wechselverkehrs beider Anstalten gegen das Vorjahr um fast 33 Mill. Mk. zurück.

Mit dem Jahre 1895 hatte die wirtschaftliche Depression ihren Tiefpunkt erreicht. Die Unternehmungslust begann nach fünfjähriger Stagnation wieder zu erwachen. Die wirtschaftliche Entwicklung ging in beschleunigter Gangart, jedoch ohne überstürzende Hast vor sich und entfaltete sich ohne beängstigende Anzeichen eines baldigen Rückchlages zu ungeahnter Blüte. Durch die Gründung zahlreicher Aktiengesellschaften für industrielle Unternehmungen, besonders Elektrizitäts- und Fahrradwerke, wurden bedeutende Summen festgelegt und dem offenen Geldmarkte entzogen. Wir sehen so regelmäßig an den Quartalschlüssen bei Versteifung des Geldmarkts ein starkes Kreditbedürfnis auftreten, dessen Befriedigung die Geschäftswelt in gesteigertem Maße bei der Reichs- und Landes- kreditanstalt suchen mußte. Infolge dieser aufstrebenden wirtschaftlichen Bewegung geht die Summe des Wechselverkehrs stetig und rasch in die Höhe. 1895 beträgt die Zunahme derselben gegen das Vorjahr über 35 Mill. Mk., 1896 brachte eine solche gar von nahezu 151 Mill. Mk., die größte jährliche Zunahme seit 1876. 1897 erreicht die Summe der Wechselverkehrsumsätze nach einer weiteren Steigung von über 91 Mill. Mk. eine Höhe von über 1543 Mill. Mk., welche sich 1898 um 159 und 1899 um weitere 187 Mill. Mk. vermehrten. Die Summe des Wechselverkehrs hat sich so im Laufe ihrer Entwicklung von 1876 bis 1899 mehr als verdoppelt.

Es erübrigt nun noch die Untersuchung, wie sich die jährlichen Wechselsummen auf beide Anstalten verteilen und wie sich der Wechselverkehr beider Anstalten gesondert entwickelt hat. Aus obiger Tabelle ersehen wir zunächst, daß im ersten Geschäftsjahr 1876 der Gesamtwechselverkehr der bayerischen Notenbank den der Reichsbank fast um das Dreifache überstieg. Der Prozentanteil der ersteren an der Gesamt-

<sup>1)</sup> Vgl. Geschäftsbericht der bayerischen Notenbank 1893.

wechselfumme beider Anstalten beträgt 74,2, der der letzteren nur 25,8. Der Grund dieser verschiedenen Anfangsentwicklung ist vor allem in der weit größeren Popularität der bayerischen Notenbank, die das Vertrauen und die Beliebtheit von ihrer Mutteranstalt, der Hypotheken- und Wechselbank<sup>1)</sup>, mit herübergenommen hatte, und in der mißtrauischen Haltung des Publikums gegenüber der Reichsbank, die sich erst in Bayern einführen und das Vertrauen erst erwerben mußte, zu suchen. Ein weiterer Grund ist auch der weit mehr dezentralisierte Betrieb der bayerischen Notenbank. Dazu kommt schließlich noch, daß das erste Geschäftsjahr der bayerischen Notenbank fast zwei Monate länger war wie das der Reichsbank.

Verfolgen wir nun das Verhältnis des Wechselumsatzes jeder der beiden Anstalten zur Gesamtwechselfumme weiter, so finden wir, daß der Prozentanteil der Reichsbank schon 1877 steigt, im folgenden Jahr 1878 wieder fällt und mit 25,3 % seinen tiefsten Punkt erreicht, von 1879 bis 1884 aber wieder in die Höhe geht und 34,7 % beträgt, dann nach einem kleinen Rückgange von 1884 bis 1887 stetig bis 1892 wächst und nach einem abermaligen Rückgange von 1892 bis 1896 im Jahre 1896 dem der bayerischen Notenbank die Wage hält und Ende dieses Jahres sogar um 0,6 % mehr beträgt. Von dieser Zeit an verschiebt sich das Verhältnis zu gunsten der Reichsbank, letztere hatte die bayerische Notenbank im Wechselverkehr überholt. 1899 beträgt der Prozentanteil der Reichsbank 59,9, der der bayerischen Notenbank 40,1.

In welcher Weise sich diese Entwicklung vollzogen hat, soll des näheren folgende Übersicht über die Zunahme des Wechselverkehrs jeder Anstalt Jahr für Jahr veranschaulichen.

Tabelle III.

**Zunahme des Wechselverkehrs der Reichsbank in Bayern und der bayerischen Notenbank 1876—1899.**

Jahre	Zunahme bezw. Abnahme gegen das Vorjahr bei der Reichsbank	Zunahme bezw. Abnahme gegen das Vorjahr bei der bayer. Notenbank
1877	+ 28,281 000	+ 53,303 000
1878	— 11,034 000	+ 10,504 000
1879	+ 9,916 000	+ 13,675 000
1880	+ 42,798 000	— 15,970 000
1881	+ 22,179 000	+ 19,714 000
1882	+ 15,830 000	— 14,368 000
1883	+ 29,203 000	+ 8,103 000
1884	+ 1,671 000	+ 34,145 000

<sup>1)</sup> Diese Bank betrieb das Diskontgeschäft auch nach Abzweigung der bayerischen Notenbank weiter. Durch die Konkurrenz der Reichsbank und bayerischen Notenbank, denen sich noch eine Filiale der königlichen Bank in München zugesellte, erfuhr dieses jedoch eine starke Reduktion. Die Wechselbestände, die Ende 1874

Jahre	Zunahme bezw. Abnahme gegen das Vorjahr bei der Reichsbank	Zunahme bezw. Abnahme gegen das Vorjahr bei der bayerr. Notenbank
1885	— 13,286 000	+ 13,165 000
1886	+ 19,675 000	+ 10,521 000
1887	+ 83,020 000	— 25,061 000
1888	— 6,706 000	— 38,015 000
1889	+ 85,267 000	+ 4,190 000
1890	+ 81,121 000	— 3,904 000
1891	— 16,532 000	— 16,673 000
1892	— 57,628 000	+ 17,746 000
1893	+ 85,450 000	+ 25,763 000
1894	— 42,597 000	+ 10,095 000
1895	+ 34,733 000	+ 1,158 000
1896	+ 128,766 000	+ 22,176 000
1897	+ 63,091 000	+ 28,028 000
1898	+ 176,059 000	— 16,374 000
1899	+ 157,826 000	+ 29,397 000

Betrachten wir das Wachstum beider Anstalten im ganzen, so lassen sich zwei Stadien unterscheiden, das erste von 1876 bis 1886 und das zweite von 1886 bis 1899. In dem ersten Stadium stellt sich die durchschnittliche Zunahme bei beiden Anstalten fast gleich. Dagegen weist das zweite Stadium eine völlig ungleichartige Bewegung auf. Während die Umsätze der bayerischen Notenbank von 1887 bis 1892 mit Ausnahme des Jahres 1889 fortwährend Jahr für Jahr zurückgehen und von 1892 bis 1899 in mäßigem Tempo wieder zunehmen, geht die Vorwärtsbewegung bei der Reichsbank bis 1895 unregelmäßig, sprunghaft, von 1895 bis 1899 rapid steigend vor sich.

Bevor wir jedoch uns eingehender mit dem Lauf und der Erklärung dieser verschiedenartigen Bewegung beschäftigen, bedarf noch der Punkt einer Erörterung, unter welchen Bedingungen für die Handelswelt beide Anstalten das Diskontgeschäft betreiben. Ein entschiedener Vorzug, den die Reichsbank vor der bayerischen Notenbank besitzt, ist ihr engmaschiges, über ganz Deutschland verzweigtes Filialnetz, wodurch eine denkbar beschleunigte Umsatzvermittlung im Wechselverkehr auf dem nationalen Markte ermöglicht wird. Die Reichsbank hat es dann verstanden, den auf der Basis ihres Filialnetzes zu großer Blüte sich entfalteten Giroverkehr mit dem Wechselverkehr in Verbindung zu setzen, indem sie seit 1883 von ihren Girokunden, gleichsam als Äquivalent für die großen Vorteile, die sie denselben im Giroverkehr bietet, verlangt, alle Wechsel, aus welchen dieselben zu einer Zahlung verpflichtet sind, bei der Reichsbank oder einem anderen Bankhause, welches mit der Reichsbank in täglicher Abrechnung steht, zu domicilieren und rechtzeitig zu avisieren.<sup>1)</sup> Auch

17,859 019 Mark und Ende 1875 14,266 883 Mark betragen, fielen Ende 1876 auf 6,262 592 Mark.

<sup>1)</sup> Vgl. Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank.

richtet die Reichsbank ihr Augenmerk darauf, daß bei Bildung des für den Kontoinhaber obligaten Guthabens namentlich Wechsel in Verwendung kommen. Die Reichsbank hat so durch das geschickte Zueinandergreifen des Giro- und Wechselverkehrs ihre Überlegenheit im Girogeschäft gegenüber den Privatnotenbanken auch zu gunsten ihres Wechselgeschäfts ausgenützt, was sie in den Stand setzte, auch in dieser Hinsicht der Konkurrenz der Privatnotenbanken erfolgreicher zu begegnen. Andererseits hat die bayerische Notenbank vor der Reichsbank im lokalen Kreditverkehr voraus, daß sie innerhalb ihrer territorialen Grenzen über weit mehr Zweiganstalten verfügt, demnach in dem innerhalb dieser Grenzen sich abwickelnden Wechselverkehr der Reichsbank ebenso überlegen, wie sie derselben in dem diese Grenzen überschreitenden Wechselverkehr unterlegen ist.

Unterziehen wir nun das jährliche Wachstum beider Anstalten im Verhältnis zu einander einer näheren Untersuchung und suchen nach den Gründen der oft abweichenden Bewegung dieses Wachstums, so finden wir, daß in den ersten drei Jahren der Wechselverkehr der bayerischen Notenbank größere Fortschritte machte wie der der Reichsbank. Es erklärt sich dies, abgesehen von der noch größeren Beliebtheit der bayerischen Notenbank und der Vermehrung der Agenturen dieser Bank — in den Jahren 1877, 1878 und 1879 wurden zusammen 12 Agenturen errichtet — vor allem auch aus der erheblichen Diskontdifferenz. Der durchschnittliche Diskontsatz der bayerischen Notenbank war 1877 um 0,79 ‰ und 1878 um 0,75 ‰ niedriger als der Reichsbanksatz, was für diese bei dem flüssigen Stand des Geldmarktes eine fühlbare Konkurrenz bedeuten mußte.

1880 änderte sich das Verhältnis zu gunsten der Reichsbank. Während die Umsätze im Wechselverkehr dieser Bank bis 1884 stetig jährlich zunehmen, zeigen die der Landesbank eher eine Abnahme. Der Grund dieser Erscheinung liegt wohl darin, daß die Diskontdifferenz sich etwas minderte, daß ferner das Filialnetz der Reichsbank um 6 Nebenstellen erweitert wurde und daß der Giroverkehr, der, wie wir oben gesehen haben, gleichsam ein Triegrad des Wechselverkehrs ist, bei der Reichsbank sich mächtig entfaltete und andererseits der Giroverkehr der Landesbank stagnierende Bewegung zeigte. In welchem innigen Zusammenhange die Bewegung des Giroverkehrs mit der des Wechselverkehrs steht, beweist abermals das Wachstum im Jahre 1885 und 1886. Es hatte nämlich die bayerische Notenbank eine Reorganisation ihres Giroverkehrs vorgenommen, welche von großem Erfolge war, und sofort nehmen wir wieder bei der bayerischen Notenbank eine Zunahme ihrer Umsätze im Wechselverkehr und bei der Reichsbank eine Abnahme wahr.

Das Jahr 1886 ist wiederum ein Wendepunkt. Es übersteigt in

diesem Jahre die Zunahme im Wechselverkehr bei der Reichsbank die der bayerischen Notenbank. 1887 bringt für erstere einen bedeutenden Zuwachs, für letztere eine Abnahme. Diese Änderung des Verhältnisses hat seine Ursache in den Erleichterungen, welche die Reichsbank im Versandwechselverkehr seit 1886 gewährte. Es kamen nämlich für Versandwechsel, welche in Stücken von 20 000 Mk. und mehr oder bei Posten von mindestens 30 000 Mk. in Stücken nicht unter 500 Mk. eingereicht wurden, anstatt wie früher mindestens zehn, fortan nur mindestens fünf Tage Zinsen in Anrechnung. Im darauffolgenden Jahre wurde diese Vergünstigung auf einzelne Wechsel von wenigstens 10 000 Mk. und auf Posten von mindestens 20 000 Mk. ausgedehnt. Zugleich war sowohl für Platz- und Versandwechsel für jedes einzelne Appoint im Betrage von 10 Mk. und weniger der geringste Abzug von 60 Pf. auf 30 Pf. und für alle übrigen Wechsel auf 50 Pf. herabgesetzt worden.<sup>1)</sup> Dadurch erreichte die Reichsbank, daß sie einen hohen Prozentfuß aller Wechsel kurz vor dem Verfall bei sich konzentrierte, deren Einkassierung sie mittels ihres ausgedehnten Filialnetzes leicht besorgen konnte. Es strömten so diese kurzfristigen Wechsel statt wie sonst ein großer Teil der bayerischen Notenbank jetzt fast alle in das Portefeuille der Reichsbank.

Auch in der Folgezeit war die Reichsbank der bayerischen Notenbank im Wachstum ihres Wechselverkehrs bedeutend überlegen. Im Jahre 1888 ist zwar eine kleine Abnahme zu konstatieren, doch gingen die Umsätze im Wechselverkehr 1889 und 1890 erheblich in die Höhe. Bei der bayerischen Notenbank dagegen gehen die Umsätze, eine kleine Zunahme im Jahre 1889 ausgenommen, kontinuierlich von 1887 bis 1892 zurück und nehmen erst von diesem Jahre zu, so daß wir der auffallenden Erscheinung begegnen, daß die Höhe der Umsätze der bayerischen Notenbank vom Jahre 1886 erst 1897 wieder erreicht wurde, während sich die Umsätze der Reichsbank von 1886 bis 1897 mehr als verdoppelt haben. Der Grund dieser entgegengesetzten Entwicklung beider Anstalten liegt darin, daß die bayerische Notenbank bereits 1886 an der Grenze ihrer Entwicklungsfähigkeit hinsichtlich des Wechselgeschäfts angelangt war. Im Laufe der Zeit hatte sich nämlich das für Bayern ausgeworfene Notenkontingent für den bayerischen Verkehr als zu knapp erwiesen, was der bayerischen Notenbank bald sehr fühlbar wurde. Da die Ausgabe von Banknoten ihr wichtigstes Passivgeschäft ist und nach alter Bankregel die Passivgeschäfte das leitende Moment des Bankbetriebes sind, mußte dieser Mangel an Ausdehnungsfähigkeit der Notenausgabe seine Rückwirkungen für die Aktivge-

<sup>1)</sup> Vgl. v. Lumm, Entwicklung des Bankwesens in Elsaß-Lothringen seit der Annexion. Jena 1891

schäfte, besonders für den Wechselverkehr haben. So sehen wir, daß sich die bayerische Notenbank, wie auch der minimale Unterschied im Diskontsatz zeigt, bei ihren unzureichenden Notenbetriebmitteln Zurückhaltung im Diskontgeschäft auferlegen mußte, so daß die durch eine hochgehende wirtschaftliche Bewegung veranlaßte gesteigerte Zunahme des Wechselverkehrs überhaupt weniger der bayerischen Notenbank als vielmehr der Reichsbank zu gute kam. Während in den letzten vier Jahren die Umsätze der Reichsbank rapid zunahmen, hatte die bayerische Notenbank ein verhältnismäßig nur geringes Wachstum zu verzeichnen, 1898 sogar eine Abnahme.

Eine genaue Untersuchung darüber, wie große Wechselbeträge die Reichsbank und bayerische Notenbank auf bayerische und außerbayerische Plätze jeweils im Jahre diskontierten und ankauften, läßt sich aus den Rechenschaftsberichten beider Anstalten nicht anstellen. Es ist deshalb schwer, in dieser Hinsicht eine genaue Parallele zwischen Reichsbank und bayerischer Notenbank zu ziehen. Einige Anhaltspunkte finden wir bei der bayerischen Notenbank in den Wechselbeständen am Schlusse der einzelnen Jahre. Es läßt sich hieraus ableiten, daß mit der Zeit in deren Portefeuille die Wechselbeträge auf außerbayerische Plätze abgenommen haben, daß dagegen der Wechselverkehr auf bayerische Plätze bedeutend in die Höhe gegangen ist. Bis zum Jahre 1887 bewegte sich der Rimessenwechselbestand auf deutsche Plätze am Schlusse jedes Jahres stets über 10 Mill. Mk., 1884 und 1885 sogar über 16 Mill. Mk. 1887 betrugen dieselben über 9 und 1888 über 11 Mill. Mk. Bis 1895 gingen sie bis durchschnittlich etwas über 7 Mill. Mk. zurück und in den Jahren 1897 und 1898 sanken sie gar unter 5 Mill. Mk. und stiegen im letzten Jahre wieder etwas über 7 Mill. Mk.

Beim Platzwechselverkehr<sup>1)</sup> dagegen nehmen wir die umgekehrte Entwicklung wahr. Die Platzwechselbestände waren nach und nach von 20 Mill. auf 44 Mill. Mk. gestiegen. Es läßt sich daraus der Schluß ziehen, daß der Platzwechselverkehr der bayerischen Notenbank fast um das Doppelte zugenommen hat. Dabei ist noch in Erwägung zu ziehen, daß unter den Rimessen noch bedeutende Summen auf bayerische Plätze bezogen sind. So dürfte wohl die Annahme begründet sein, daß im Wechselverkehr der bayerischen Notenbank Wechsel auf außerbayerische Plätze nur einen verhältnismäßig geringen Bruchteil ausmachen.

Ein ganz anderes Bild zeigt uns die Entwicklung des Platz- und Versandtwechselverkehrs bei der Reichsbank.

<sup>1)</sup> Platzwechsel d. h. Wechsel, zahlbar am Orte der ankauenden oder einer ihr untergeordneten Bankanstalt.

Tabelle IV.

**Angekaufte Platz- und Verbandswechsel der Reichsbank  
in Bayern 1876—1899.**

Jahre	angekaufte Platzwechsel	angekaufte Verbandswechsel
1876	11,491 000	79,386 000
1877	14,397 000	85,509 000
1878	15,200 000	82,670 000
1879	17,526 000	89,137 000
1880	26,613 000	110,665 000
1881	27,406 000	135,969 000
1882	32,375 000	153,219 000
1883	41,578 000	158,271 000
1884	41,737 000	162,965 000
1885	42,858 000	145,704 000
1886	52,159 000	157,171 000
1887	68,493 000	194,021 000
1888	65,432 000	170,095 000
1889	93,138 000	202,550 000
1890	105,754 000	218,636 000
1891	96,070 000	217,236 000
1892	90,234 000	185,355 000
1893	98,148 000	236,065 000
1894	96,324 000	209,139 000
1895	104,812 000	235,023 000
1896	120,947 000	268,026 000
1897	128,817 000	287,225 000
1898	174,213 000	332,456 000
1899	222,643 000	340,497 000

Im ersten Jahre konnten nur für etwas mehr als 11 Mill. Mk. Platzwechsel diskontiert werden, während für fast 80 Mill. Mk. Verbandswechsel angekauft wurden. Nach 10 Jahren war der Ankauf der Platzwechsel auf über 42 Mill. Mk. gestiegen und der Verbandswechselverkehr hatte sich nahezu verdoppelt. Durch die oben bereits erwähnte Änderung des Reglements betreffend den Verbandswechselverkehr erhielt das Wechselportefeuille der Reichsbank in Bayern im Jahre 1886 einen Zuwachs von fast 37 Mill. Mk. an Kimesse. Auch in der Folgezeit zeigte Verbands- wie ebenfalls Platzwechselverkehr, einige Jahre wirtschaftlichen Niederganges abgerechnet, steigende Tendenz. Im letzten Jahre 1899 wurden für über 222 Mill. Mk. — gegen das Vorjahr eine Zunahme von 48 Mill. — Platzwechsel und für über 340 Mill. Mk. — gegen das Vorjahr ein Mehr von über 8 Mill. — Verbandswechsel angekauft.

Der Gang der Entwicklung des Wechselverkehrs beider Anstalten zeigt offenbar dahin, daß in Zukunft die bayerische Notenbank ihre Hauptstärke im Platzwechselgeschäft zu suchen haben wird und daß die Verbandswechsel, wenigstens soweit sie an außerbayerischen Plätzen zahlbar sind, mehr und mehr der Reichsbank zufließen werden. Es hat allerdings ein großer Teil dieser Wechsel nur eine geringe Laufzeit und sie kommen zumeist nur zur Reichsbank, um durch ihr Filialnetz ein-

gezogen zu werden.<sup>1)</sup> Aber es sind auch diese kurzfristigen Wechsel die liquideste Zinsanlage und die Reichsbank bekommt dadurch einen volleren Überblick über den gesamten Geschäftsverkehr im Lande.<sup>2)</sup>

Zum Schlusse unserer Betrachtung über den Wechselverkehr erübrigt noch ein Vergleich der Diskontopolitik der Reichsbank und bayerischen Notenbank bezw. inwiefern sich letztere der Diskontopolitik der Reichsbank angeschlossen hat. Es kommt hier vor allem das wichtigste Mittel in der Diskontopolitik, die Regulierung des Diskontofusses, in Frage.

Wie sich in dieser Hinsicht das Verhältnis gestaltete, darüber gibt folgende Tabelle Auskunft.

Tabelle V.

**Diskontsatz der Reichsbank und bayer. Notenbank 1876—1899.**

Jahre	Durchschnittlicher offizieller Banksatz der		Rentabilität der durchschnittlichen Wechselanlage <sup>3)</sup>			
	Reichsbank %	bayer. Notenb. %	Reichsbank %	bayer. Notenb. %	gegen die Reichsbank %	
1876	4,16	4,16	4,12	3,73	— 0,39	
1877	4,42	4,425	4,42	3,63	— 0,79	
1878	4,34	4,34	4,36	3,61	— 0,75	
1879	3,70	3,70	3,72	3,21	— 0,51	
1880	4,24	4,24	3,97	3,51	— 0,46	
1881	4,42	4,42	4,22	3,56	— 0,66	
1882	4,54	4,54	4,48	3,77	— 0,71	
1883	4,047	4,05	3,93	3,74	— 0,19	
1884	4,000	4,00	3,72	3,68	— 0,04	
1885	4,118	4,20	3,78	3,53	— 0,25	
1886	3,279	3,28	2,75	2,54	— 0,21	
1887	3,408	3,41	3,17	2,71	— 0,46	
1888	3,324	3,32	2,84	2,69	— 0,15	
1889	3,676	3,68	3,23	2,85	— 0,38	
1890	4,517	4,52	4,37	3,73	— 0,64	
1891	3,776	3,79	3,85	3,84	— 0,01	
1892	3,203	3,20	2,83	2,98	+ 0,15	
1893	4,069	4,07	3,65	3,41	— 0,24	
1894	3,117	3,12	2,86	2,76	— 0,10	
1895	3,139	3,17	2,67	2,62	— 0,05	
1896	3,656	3,65	3,43	3,31	— 0,12	
1897	3,800	3,81	3,71	3,40	— 0,31	
1898	4,267	4,30	4,09	3,77	— 0,32	
1899	5,036	5,04	4,89	4,54	— 0,35	

Halten wir die Sätze beider Anstalten einander gegenüber, so ergibt sich, daß die durchschnittlichen offiziellen Banksätze der einzelnen Jahre sich fast durchweg decken.

<sup>1)</sup> Von den durch die Bankstellen der Reichsbank angekauften Verbandswechseln haben die durch die Hauptstelle München angekauften die kürzeste durchschnittliche Laufzeit. Jena 1891.

<sup>2)</sup> Vgl. v. Lumm, Entwicklung des Bankwesens in Elsaß-Lothringen seit der Annexion. Jena 1891.

<sup>3)</sup> Aus den Motiven zur Bankgesetznovelle vom 7. Juni 1899. Für das Jahr 1898 und 1899 sind die Zahlen von uns ergänzt.

Vergleichen wir ferner die Zeitpunkte, an welchen beide Anstalten ihren offiziellen Bankfuß veränderten, so finden wir, daß in den ersten zehn Jahren ihrer Entwicklung die bayerische Notenbank teils schon am nämlichen Tage wie die Reichsbank, teils auch erst am nächsten Tage ihren Bankfuß erhöhte oder ermäßigte. Nur dreimal kam es vor, daß die bayerische Notenbank ihren Bankfuß drei Tage länger hielt als die Reichsbank. Von 1888 bis 1895 folgte erstere, einen Tag im Jahre 1891 ausgenommen, den Diskontveränderungen der Reichsbank stets am nämlichen Tage. Im Jahre 1895, 1896, 1898 und 1899 begegnen wir der auffallenden Erscheinung, daß die bayerische Notenbank mehrere Male der Reichsbank in der Erhöhung des offiziellen Bankfußes voranschritt, im Jahre 1898 sogar einmal um zehn Tage.

Über trotz der engen Fühlung, die die bayerische Notenbank mit dem offiziellen Bankfuß der Reichsbank hielt, sehen wir aus der Tabelle über die Rentabilität der durchschnittlichen Wechselanlage beider Anstalten, daß die Prozentfüße der bayerischen Notenbank namentlich in den ersten sieben Jahren um einen erheblichen Bruchteil hinter den der Reichsbank zurückblieben. Es erklärt sich dies daraus, daß die bayerische Notenbank im Gegensatz zur Reichsbank, die bis 1880 nur zu ihrem offiziellen Saße diskontierte, schon seit ihrer Gründung Wechsel auch unter ihrem offiziellen Saße ankaufte. Die Reichsbank legte damals gegen das Verfahren der Privatnotenbanken beim Bundesrat erfolglos Beschwerde ein. Um nun der Konkurrenz der Privatnotenbanken und des Privatkapitals nicht hilflos gegenüber zu stehen und um Fühlung mit dem Diskontmarkt zu gewinnen, mußte sich auch die Reichsbank, wenn auch widerstrebend, entschließen, neben ihrem offiziellen Saße noch den Privatfuß einzuführen. Doch sehen wir, daß die Reichsbank von diesem Hilfsmittel anfangs so gut wie gar nicht und später nur sehr maßvoll Gebrauch machte. Aus währungspolitischen Gründen<sup>1)</sup> mußte die Zentralbank ihren Saß meist erheblich über dem Marktsaße halten.

Es läßt sich nun nicht leugnen, daß gerade in den ersten Jahren der Entwicklung die bayerische Notenbank der Reichsbank durch Unterbietung des Diskontfußes die Konkurrenz erschwert hat, wie das die ungünstige Entwicklung des Wechselverkehrs bei der Reichsbank in den ersten Jahren beweist. Doch wäre es ungerecht, der bayerischen Notenbank deswegen, weil sie wie die andern Privatnotenbanken in ihrer Diskontopolitik einen andern Weg wie die Reichsbank einschlug und auch zum Privatfuß diskontierte, den Vorwurf zu machen, als ob sie mit Hintanzetzung des öffentlichen Interesses sich lediglich vom Utilitäts-

<sup>1)</sup> Näheres siehe R. Helfferich, Geschichte der deutschen Geldreform. Leipzig 1898.

prinzip hätte leiten lassen. Gerade in Bayern, wo nach Gründung der Reichsbank und bayerischen Notenbank für den Handel die günstigsten Diskontbedingungen geschaffen waren, hatte der Privatsatz seine volle Berechtigung. Im übrigen erklärt sich, nachdem die Reichsbank ebenfalls zum Privatsatze diskontierte, die geringere Rentabilität der durchschnittlichen Wechselanlage der bayerischen Notenbank auch daraus, daß sie durch ihre weitgehende Individualisierung des Kredits und den damit verbundenen tieferen Einblick in die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden in der Lage ist, mehr Wechsel zum Privatsatze hereinzunehmen wie die Reichsbank. Dazu kommt noch der Umstand, daß den Agenten der bayerischen Notenbank die Möglichkeit gegeben ist, durch Hereinnahme der Wechsel zum offiziellen und Begebung zum Privatsatze Gewinn zu ziehen.<sup>1)</sup>

Betrachten wir nun die Bewegung der Diskontdifferenz beider Anstalten von 1876 bis 1899, so läßt sich dieselbe in drei Abschnitte einteilen. Von Abschnitt zu Abschnitt nehmen wir einen immer engeren Anschluß der Diskontopolitik der bayerischen Notenbank an die Zentralbank wahr. Von 1876 bis 1883 beträgt die durchschnittliche Diskontdifferenz 0,61 %. Dieselbe verringert sich im zweiten Abschnitte von 1883 bis 1891 um mehr als die Hälfte, sie beträgt durchschnittlich nur noch 0,30 %. Und gar im dritten Abschnitte beläuft sich dieselbe auf durchschnittlich 0,15 %. Aus dieser Bewegung der Diskontdifferenz beider Anstalten ist das Bestreben der bayerischen Notenbank ersichtlich, sich nicht nur in ihrem offiziellen, sondern auch in ihrem Privatsatze genau nach der Reichsbank zu richten. Wären nun alle Privatnotenbanken in demselben Maße wie die bayerische Notenbank ihrer Aufgabe, die Diskontopolitik der Reichsbank zu unterstützen, gerecht geworden, so hätte die Reichsbank kaum Anlaß gehabt, über Durchkreuzung ihrer Diskontopolitik seitens der Privatnotenbanken Klage zu führen. Es hatte zwar die Reichsbank im Jahre 1887 mit den Privatnotenbanken das Übereinkommen getroffen, daß letztere gehalten sein sollten, nicht über  $\frac{1}{8}$  % unter dem Privatsatze der Reichsbank zu diskontieren, so lange derselbe nicht mehr als  $\frac{1}{4}$  % über dem Privatsatze der Börse steht, und bei eintretender Gefahr des Geldabflusses nicht niedriger als  $\frac{1}{8}$  % unter dem offiziellen Satze mit ihrem Privatsatze herunterzugehen, und so einen bestimmten Einfluß auf die Festsetzung des Diskonts der Privatnotenbanken gewonnen. Aber dieses Abkommen hinderte gewisse Privatnotenbanken nicht, in ihrer Diskontopolitik eigene Wege zu gehen. Es sah sich deshalb die Reichsbank genötigt, zur Sicherung ihrer Diskontopolitik auf eine gesetzliche Bindung der Privat-

<sup>1)</sup> Vgl. E. Jakoby, Die deutsche Zettelbankreform im Jahre 1891. München 1887.

notenbanken zu dringen. Ein diesbezüglicher Entwurf zu einer Banknovelle wurde denn auch am 19. Januar 1899 dem Reichstage vorgelegt und mit einigen Abänderungen am 7. Juni 1899 zum Gesetze erhoben.<sup>1)</sup> Nach Artikel 5 dieses Gesetzes sind die Privatnotenbanken vom 1. Januar 1901 ab verpflichtet, nicht mehr unter dem öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze der Reichsbank zu diskontieren, sobald dieser Satz 4% erreicht oder überschreitet, im übrigen nicht um mehr als  $\frac{1}{4}\%$  unter dem öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze der Reichsbank zu diskontieren oder falls die Reichsbank selbst zu einem geringeren Satze diskontiert, nicht um mehr als  $\frac{1}{8}\%$  unter diesem Satze. Es werden zwar diese Zwangsbestimmungen der bayerischen Notenbank weniger fühlbar sein wie jenen Privatnotenbanken, bei deren Diskontopolitik das eigene Interesse das ausschlaggebende Moment war, da sie gerade in den letzten Jahren ihrer Entwicklung die engste Fühlung mit der Diskontopolitik der Reichsbank hielt. Aber es ist ihr doch diese Einbuße an Selbständigkeit, wie sie selbst in einem Zirkular an die bayerischen Reichstagsabgeordneten kundgab, zum mindesten sehr unerwünscht.

Vom Gesichtswinkel des allgemeinen Interesses aus betrachtet, bedeutet jedoch diese größere Abhängigkeit der Privatnotenbanken von dem Zentralinstitut einen unleugbaren Fortschritt in der deutschen Bankpolitik, die damit dem wissenschaftlichen Ideale, der Zentralisation des deutschen Notenbankwesens, um einen Schritt näher gekommen ist.<sup>2)</sup>

#### 4. Entwicklung des Lombardgeschäfts beider Anstalten.

Ein weiteres von der Reichsbank und bayerischen Notenbank betriebenes Aktivgeschäft ist die Beleihung von Effekten und Waren. Wie sich dasselbe bei beiden Anstalten entwickelt hat, darüber gibt folgende Tabelle auf Seite 33 Aufschluß.

Dieser Geschäftszweig hat nicht die glänzende Entwicklung, wie das Diskontgeschäft aufzuweisen. Wir sehen hier nicht eine stete fortschreitende Bewegung der Umsätze. Besonders diejenigen der Reichsbank zeigen starke Schwankungen. Die Umsätze der bayerischen Notenbank dagegen haben einen gleichmäßigeren Charakter, die gewährten Darlehen bewegen sich meist um 5 Mill. Mk. Betrachten wir zunächst die Summe der gewährten Darlehen beider Anstalten zusammen, so finden wir, daß sich dieselbe im Durchschnitte zwischen 5 und 10 Mill. Mk. bewegt und nur im Jahre 1876 und 1879 diesen Betrag um über

<sup>1)</sup> R.G.Bl. 1899 Nr. 23 S. 311.

<sup>2)</sup> Vgl. R. Helfferich, Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes. Leipzig 1899. S. 48j.

4 Mill. Mk. übersteigt. Es sind dies im Verhältnis zu den sonst vom Privatkapital umgesetzten Summen nur geringe Beträge. Der Grund dieser schwachen Entwicklung ist namentlich in den erschwerenden Bedingungen, unter welchen das Bankgesetz das Lombardgeschäft zuließ, zu suchen. Es war dabei offenbar die Erwägung ausschlaggebend, daß der Lombardanlage die Liquidität, das Hauptfordernis aller im Notenbankwesen betriebenen Geschäfte, besonders in kritischen Zeiten abgehen kann. Es hat nämlich der Begehr nach solchen Darlehen oft seinen

Tabelle VI.

**Lombardgeschäft der Reichsbank u. bayer. Notenbank 1876—1899.**

Jahre	Gewährte Darlehn von der		Summe der gewährten Darlehn beider Anstalten	Hiervon treffen auf der	
	Reichsbank <sup>1)</sup> in Bayern	bayerischen Notenbank		Reichsbank %	bayer. Notenb. %
1876	923,900	13,615,600	14,539,500	6,35	93,65
1877	1,543,600	5,076,100	6,619,700	23,3	76,7
1878	2,982,800	5,347,300	8,330,100	35,8	64,2
1879	8,813,500	5,405,900	14,219,400	61,9	38,1
1880	2,779,600	4,829,700	7,609,300	36,5	63,5
1881	2,179,400	7,176,600	9,356,000	23,3	76,7
1882	714,600	4,369,600	5,084,200	14,0	86,0
1883	753,700	3,947,600	4,701,300	16,0	84,0
1884	1,016,900	3,683,600	4,700,500	23,1	76,9
1885	2,306,700	4,636,400	6,943,100	34,7	65,3
1886	502,800	6,820,400	7,323,200	6,9	93,1
1887	1,283,500	3,863,500	5,147,000	24,9	75,1
1888	983,900	3,224,500	4,208,400	23,3	76,7
1889	4,403,800	4,604,200	9,008,000	48,9	51,1
1890	2,670,100	5,708,000	8,378,100	31,9	68,1
1891	2,353,100	5,544,200	7,897,300	29,8	70,2
1892	2,097,600	5,233,700	7,331,300	28,6	71,4
1893	2,352,700	5,632,500	7,985,200	29,5	70,5
1894	1,348,000	4,974,100	6,322,100	21,3	78,7
1895	1,829,300	4,838,500	6,667,800	27,4	72,6
1896	3,683,600	5,292,800	8,976,400	41,0	59,0
1897	3,227,200	4,404,800	7,632,000	42,3	57,7
1898	3,659,200	3,634,300	7,293,500	50,2	49,8
1899	2,358,900	2,104,700	4,463,600	52,8	47,2

Grund in der Unverkäuflichkeit der Waren, und in dem stockenden Verkehr auf dem Effektenmarke. Ein weiteres Moment, das eine allzu starke Ausdehnung dieses Geschäftszweiges von selbst verbietet, ist das, daß die Lombardanlage als Notendeckung gesetzlich nicht zugelassen ist. Es können daher für das Lombardgeschäft nach banktechnischen Grundsätzen nur das Grundkapital der Bank und event. noch Girogelder verwendet werden. Aus diesen Gründen halten dann beide Anstalten ihren Lombardzinsfuß 1 % höher<sup>2)</sup> als ihren offiziellen Diskontsatz und

<sup>1)</sup> Diese Umsätze beschränken sich ausschließlich auf in Bayern gelegene Reichsbankplätze.

<sup>2)</sup> Seit dem 12. März 1884 erteilte die Reichsbank bei Verpfändung von A. Heil, Die Reichsbank und die bayerische Notenbank zc.

beleihen Effekten<sup>1)</sup> nur mit 50 bis 75 % ihres Wertes, wodurch einer übermäßigen Nachfrage von selbst vorgebeugt wird. Für die diesen Geschäftszweig betreibenden Privatbanken, welche sich zwar im allgemeinen auch an den Lombardsatz der Reichsbank halten, aber nicht gebunden sind und bezüglich der Auswahl und der Höhe der zu beleihenden Papiere insolgedessen unter günstigeren Bedingungen arbeiten können, kommt deshalb die Konkurrenz der Reichsbank und bayerischen Notenbank fast gar nicht in Betracht.

Vergleichen wir nun bei beiden Anstalten die Lombardumsätze der einzelnen Jahre, so ergibt sich, daß die von der Reichsbank erteilten Darlehen, von einigen Jahren abgesehen, weit hinter den von der bayerischen Notenbank erteilten zurückbleiben. Mit einigen Abweichungen schwanken die von der ersteren ausgeliehenen Gelder von 1876 bis 1889 zwischen einer halben und 8 Mill. Mk., während die der letzteren innerhalb derselben Zeit sich meist zwischen 3 und 6 Mill. Mk. bewegen. Der Durchschnitt war in dieser Zeit bei der Reichsbank 2227 800, bei der bayerischen Notenbank 5471 400 Mk. Auch in der Folgezeit nach 1889 gehen dieselben bei der Reichsbank nicht erheblich in die Höhe. Sie steigen zwar in einzelnen Jahren bis über 3 und 4 Mill. Mk., fallen jedoch wieder auf fast 1 Mill. Mk. Während der nämlichen Zeit halten sich die von der bayerischen Notenbank gewährten Darlehen fast stets über 4 und 5 Mill. Mk.

Diese im großen und ganzen weitaus günstigere Entwicklung des Lombardgeschäfts bei der bayerischen Notenbank findet ihre Erklärung vor allem in der Eigenschaft des Lombardverkehrs, daß er sich innerhalb der lokalen Grenzen abwickelt und insolgedessen hier die Landeskreditanstalt, der die Pflege des lokalen Kreditlebens zuvörderst obliegt, vor der Reichsbank in Frage kommt, zumal sie viel mehr namentlich bayerische Effekten<sup>2)</sup> beleiht als die Reichsbank und auch in der Regel die Steuer, welche in Bayern auf dieses Geschäft gelegt ist,<sup>3)</sup> im Gegensatz zur Reichsbank trägt. Jedoch ist bei der Geringfügigkeit der Mittel, welche der bayerischen Notenbank für diesen Geschäftszweig zur Verfügung stehen, wohl kaum zu erwarten, daß derselbe bei ihr zu höherer Entfaltung kommen wird.

Schuldverschreibungen des Reiches oder eines deutschen Bundesstaats Lombarddarlehn zu einem um  $\frac{1}{2}$  % ermäßigten Zinssatz. Diese Vergünstigung dieser Papiere hob die Reichsbank am 1. Juli 1897 wieder auf.

1) Industriepapiere dürfen überhaupt nicht beleihen werden.

2) Es sind dies abgesehen von den österreichischen Papieren vor allem die Pfandbriefe der bayerischen Vereinsbank, der bayerischen Handelsbank, der bayerischen Landwirtschaftsbank, der Bodenkreditobligationen der Vereinsbank Nürnberg, außerdem die Hypotheken-Anteilscheine des Frankfurter Hypothekendarlehensvereins und die Kommunalobligationen der preussischen Zentral-Bodenkreditaktienbank.

3) Dieselbe beträgt  $\frac{2}{10}$  pro Mille.

Während es der Reichsbank gelungen ist, im Reiche hinsichtlich des Lombardgeschäftes sich eine beherrschende Stellung zu erringen<sup>1)</sup>, — es betragen ihre 1899 erteilten Lombarddarlehen nahezu 1½ Milliarden Mk. —, ruht der Mittelpunkt dieses Geschäftes in Bayern mehr bei dem Privatkapitale. Aus den unregelmäßigen und unbedeutenden Lombardumsätzen der Reichsbank geht hervor, daß derselben im Lombardverkehr bis jetzt lediglich die Rolle zufiel, eine etwa entstehende Lücke im Kreditleben auszufüllen.

### 5. Entwicklung des Giroverkehrs beider Anstalten.

Ihrer Aufgabe, die Zahlungsausgleichungen im Reiche zu erleichtern, für Nutzarmachung verfügbarer Kapitalien zu sorgen und die Umsätze der Kapitalien zu beschleunigen, erledigte sich die Reichsbank durch Einführung des Giroverkehrs. Neben der Reichsbank hatte in Bayern auch die bayerische Notenbank die Pflege des Giroverkehrs in ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen. Ihre Aufgabe ist es, durch entsprechende Einrichtungen innerhalb der territorialen Grenzen womöglich noch größere Erleichterungen im Zahlungsverkehr zu bieten, den Giroverkehr noch mehr zu vervollkommen und zu vertiefen. Wohl in keinem anderen Geschäftszweige kommt die Bestimmung beider Anstalten als Reichs- und Landesbank schärfer zum Ausdruck wie gerade beim Giroverkehr. Während die Reichsbank durch ihr großartiges Filialsystem eine Verbindung zwischen fast allen bedeutenderen Industrie- und Handelsplätzen Deutschlands hergestellt hat, unter welchen Zahlungen leicht, kostenlos und schnell gemacht werden können, vollzieht sich die Thätigkeit der bayerischen Notenbank durch ihr innerhalb der geographischen Grenzen Bayerns noch verzweigteres Filialnetz<sup>2)</sup>, lediglich dem bayerischen Handel, Verkehr und der Industrie dienend, soweit diese sich innerhalb der Landesgrenzen bewegen.

Es springt nun in die Augen, daß die Reichsbank im Giroverkehr viel weitgehendere Vorteile gewähren kann als die bayerische Notenbank, deren Wirkungskreis auf die territorialen Grenzen Bayerns beschränkt ist. Wie sich nun der Giroverkehr in Bayern überhaupt und bei jeder Anstalt gesondert entwickelt hat, ist aus der Tabelle auf S. 36 ersichtlich.

Gleich das erste Geschäftsjahr, in welchem von beiden Anstalten im Giroverkehr, den man vordem in Bayern fast gar nicht kannte, ein Umsatz von fast 700 Mill. Mk. erzielt wurde, zeigt, von welcher hoher wirtschaftlicher Bedeutung dieser Geschäftszweig ist, mit dem sich eine

<sup>1)</sup> Vgl. auch D. Warschauer, Statistik und volkswirtschaftliche Bedeutung des Lombardgeschäftes in Schanz' Finanzarchiv 17 (1900) S. 63 f.

<sup>2)</sup> Die Ausdehnung des Giroverkehrs auf die Filialen und Agenturen geschah erst 1883.

völlige Umgestaltung des Zahlungsverkehrs anbahnte. Mit fast jährlicher gewaltiger Steigung nahm der Giroverkehr sodann eine mächtige Ausdehnung, und im Jahre 1899 erreichten die Umsätze beider Anstalten eine Höhe von über 6,6 Milliarden.

Die in der Organisation begründete Überlegenheit der Reichsbank im Giroverkehr kommt schon im Jahre 1876 scharf zum Ausdruck. Trotz der um zwei Monate längeren Dauer des Geschäftsjahres bei

Tabelle VII.

**Giroverkehr der Reichsbank und bayerischen Notenbank  
1876—1899.**

Jahre	Reichsbank <sup>1)</sup> in Bayern	bayerische Notenbank	Summe des Giroverkehrs beider Anstalten	Hiervon treffen auf die		Zahl der Giroplätze der Reichsbank		
				Reichs- bank	bayer. Notenb.	über- haupt	in Bayern	der bayer. Notenb.
1876	457,652 000	234,075 000 <sup>2)</sup>	691,727 000	66,2	33,8	172	11	—
1877	991,978 000	189,204 000	1,181,182 000	84	16	174	10	—
1878	961,720 000	159,183 000	1,120,903 000	85,8	14,2	173	10	—
1879	1,216,637 000	174,562 000	1,391,199 000	87,5	12,5	184	12	—
1880	1,246,592 000	160,201 000	1,406,793 000	88,6	11,4	183	14	—
1881	1,144,372 000	178,690 000	1,323,062 000	86,5	13,5	184	14	—
1882	1,161,070 000	158,506 000	1,319,576 000	88	12	184	14	—
1883	1,498,287 000	243,629 000	1,741,916 000	86,1	13,9	187	16	48
1884	1,781,716 000	411,072 000	2,192,788 000	81,3	18,7	185	16	48
1885	1,663,500 000	443,104 000	2,106,604 000	79	21	185	16	49
1886	1,911,102 000	401,904 000	2,313,006 000	82,7	17,3	193	18	50
1887	1,957,790 000	405,445 000	2,363,235 000	82,9	17,1	196	18	50
1888	2,675,194 000	445,181 000	3,120,375 000	85,8	14,2	198	18	50
1889	2,751,780 000	486,207 000	3,237,987 000	85	15	203	19	50
1890	2,840,282 000	515,434 000	3,355,716 000	84,7	15,3	208	19	52
1891	2,939,497 000	517,092 000	3,456,589 000	85,3	14,7	216	21	55
1892	3,037,993 000	536,731 000	3,574,724 000	85	15	225	23	57
1893	3,302,487 000	579,927 000	3,882,414 000	85,1	14,9	229	23	57
1894	3,484,776 000	630,715 000	4,115,491 000	84,7	15,3	233	23	57
1895	3,714,818 000	675,035 000	4,389,853 000	84,6	15,4	244	24	57
1896	3,956,272 000	723,142 000	4,679,414 000	84,6	15,4	250	25	57
1897	4,470,590 000	739,873 000	5,210,463 000	85,8	14,2	261	25	57
1898	5,195,418 000	792,668 000	5,988,086 000	86,8	13,2	266	25	57
1899	5,883,929 000	757,531 000	6,641,460 000	88,6	11,4	283	27	57

der bayerischen Notenbank erzielte die Reichsbank fast den doppelten Umsatz, nämlich über 457 Mill. Mk. Bereits im nächsten Jahre kam der Giroumsatz einer Milliarde sehr nahe, die er dann im Jahre 1879 weit überschritt. Bei diesem sieghaften Fortschritt des Giroverkehrs der Reichsbank bemerken wir bei der Landesbank sinkende Tendenz der

<sup>1)</sup> Es beschränken sich diese Umsätze ausschließlich auf in Bayern gelegene Reichsbankplätze. Sie wurden berechnet aus den Einnahmen und Ausgaben auf Girokonto und den Zahlungen von Behörden und Personen die kein Girokonto haben.

<sup>2)</sup> Es ist zu berücksichtigen, daß das erste Geschäftsjahr 14 Monate zählt. Die Umsätze im Giroverkehr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1876 betragen 178,240 000 Mark.

Giroumsätze. Ihr Prozentanteil an der Summe der Giroumsätze beider Anstalten war von 33,8 % im Jahre 1876 auf 11,4 % im Jahre 1880 herabgesunken. Im Jahre 1882 konnte die bayerische Notenbank nur noch einen Umsatz von über 158 Mill. Mk. erzielen. Um nun gegen die übermächtige Konkurrenz der Reichsbank das Feld behaupten zu können, entschloß sich die Bankleitung der bayerischen Notenbank zu den Änderungen des Reglements, welchen der Giroverkehr dieser Bank seine heutige Blüte verdankt. Man führte nämlich den Giroverkehr, der bis dahin auf die größeren Münchener Platzfirmen beschränkt war, zuerst bei den Filialen und kurz darauf auch bei den Agenturen ein. Ferner wurde im Gegensatz zur Reichsbank, die, als Entgelt für die kostenlose Besorgung der Zahlungen, von ihren Kunden verlangt, daß dieselben bei ihr stets ein unverzinsliches Guthaben halten, den Kontoinhabern der bayerischen Notenbank die Vergünstigung der einprozentigen Verzinsung gewährt. Während die Reichsbank mit eifersüchtigen Augen darauf sieht, daß die Erleichterungen im Giroverkehr vorzugsweise ihren Girokunden zu gute kommen, <sup>1)</sup> nimmt die bayerische Notenbank provisionsfrei auch Zahlungen Dritter für Girokunden an und leistet kostenfrei an Dritte für Girokunden Zahlungen innerhalb ihres Filialnetzes. Im letzteren Falle ist der Träger der Zahlung das sogenannte Akkreditiv. Es ist dies ein von einem Kontoinhaber ausgestellter Check. <sup>2)</sup> Gegen Abgabe dieses Checks wird dritten Personen aus dem Guthaben des Kontoinhabers der angemeldete Betrag ausbezahlt, und dieser hiervon in Kenntniß gesetzt.

Ferner hat der Girokunde der bayerischen Notenbank vor dem der Reichsbank voraus, daß er über sein Guthaben nach Belieben verfügen kann, während er bei der Reichsbank gezwungen ist, stets „ein der Mühewaltung entsprechendes Guthaben“ zu halten, und eine völlige Herausnahme desselben die Kündigung des Kontos bedeuten würde.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die bayerische Notenbank nicht wie die Reichsbank, ihren Kontoinhabern den Domizilierungszwang auferlegt. Sie hat es vielmehr in das freie Ermessen derselben gestellt, ob sie die Papiere, aus welchen sie zu einer Zahlung verpflichtet sind, bei ihr zahlbar machen wollen oder nicht.

Dadurch nun, daß die bayerische Notenbank ihrem Giroverkehr eine möglichst bequeme Form und Handhabung gegeben hat, ist es ihr gelungen, auch dem kleineren Geschäftsmann und dem Privatpublikum

<sup>1)</sup> Doch nimmt die Reichsbank auch Zahlungen von Nichtgirokunden für Girokunden an. Aber hierfür muß Provision gezahlt werden.

<sup>2)</sup> Derselbe lautet: „Wir ersuchen N. N. auf Anmelden und gegen Einziehung dieser Akkreditive Zahlung bis zum Betrage von . . . zu leisten.“

diese wertvolle Einrichtung zugänglich zu machen, wodurch dieselbe bedeutend an Popularität und Ausdehnungsfähigkeit gewonnen hat.

Der Erfolg dieser Reorganisation des Giroverkehrs war ein über Erwarten großer. Im Jahre 1883 stieg derselbe gegen das Vorjahr um über 85 Mill., im Jahre 1884 um weitere 167 Mill. Mk. und erreichte demnach eine Höhe von über 411 Mill. Mk.

Durch Einführung des verzinlichen Girocheckverkehrs hatte zwar die bayerische Notenbank ihre Betriebsmittel um fast 10 Mill. Mk. vermehrt, sich aber auch eine bedeutende Zinslast aufgebürdet. Über die Höhe der von ihr vom Jahre 1885 ab bezahlten Girozinsen gibt folgende Zusammenstellung Auskunft:

Tabelle VIII.

Girozinsen der bayerischen Notenbank 1885—1899.

Jahre	Girozinsen Mk.
1885	208 080
1886	86 012
1887	66 413
1888	71 589
1889	68 906
1890	60 807
1891	59 916
1892	70 625
1893	73 658
1894	86 917
1895	86 402
1896	80 302
1897	76 676
1898	73 724
1899	64 622

In dieser Zusammenstellung fällt sofort die große Differenz von 112068 Mk. zwischen den Girozinsen der Jahre 1885 und 1886 auf. Dieselbe hat ihren Grund darin, daß die bayerische Notenbank 1886 den Zinsfuß für die Girogelder herabsetzte, nachdem sie bereits 1885 eine Änderung ihres Reglements in Bezug auf die Höhe der Verzinsung genießenden Giro Guthaben vorgenommen hatte. Zu diesen Maßnahmen sah sich die bayerische Notenbank genötigt, weil sich herausstellte, daß bei niedrigem Stande des Zinsfußes sich dieser Geschäftszweig mit einprozentiger Verzinsung sämtlicher Guthaben nicht mehr rentabel gestalten könne. Verwendet nämlich diese Bank die ihr im Giroverkehr verbleibende Reserve zum Diskontogeschäft und rentiert wie z. B. 1886 die durchschnittliche Wechselmenge nur zu 2,54 %, so blieben nach Abzug von 1 % für Verzinsung der Girogelder nur 1,54 % Gewinn, mit welchem noch die Kosten des Giroverkehrs zu decken wären. Unter

diesen Umständen ist es einleuchtend, daß die bayerische Notenbank unter Beibehaltung der einprozentigen Verzinsung für sämtliche Giroguthaben nicht nur ohne Gewinn, sondern vielleicht sogar mit Verlust hätte arbeiten müssen.

Durch diese Herabminderung der Vorteile für die Girokunden fielen zwar die Umsätze im Giroverkehr im Jahre 1886 und 1887 um fast 40 Mill. Mk., doch hatte dieselbe, wie die Folgezeit beweist, sonst keine nachhaltige schädliche Wirkung auf die Entwicklung dieses Geschäftszweiges. Es zeigt vielmehr das rasche Steigen der Umsätze vom Jahre 1887 ab, daß der Nutzen und die Annehmlichkeit dieser verkehrswirtschaftlichen Einrichtung immer weitere Anerkennung fand und sich einer immer reger werdenden Beteiligung aller Erwerbsstände erfreute.

Inzwischen von 1879 bis 1888 hatten sich die Umsätze der Reichsbank im Giroverkehr zwischen einer und zwei Milliarden Mk. bewegt. Während dieselben von 1881 bis 1883 sinkende Tendenz zeigten, gingen sie 1883 wieder bedeutend in die Höhe und erreichten unter stetem Steigen, abgesehen vom Jahre 1885, in welchem der Rückgang wohl durch die plötzlich aufstrebende Konkurrenz der bayerischen Notenbank in diesem Geschäftszweig verursacht wurde, 1887 fast zwei Milliarden Mk., welche dann im folgenden Jahre weit überschritten wurden. Die kolossale Zunahme des Jahres 1888 findet ihre Erklärung zum Teil darin, daß die Reichsbank in diesem Jahre ihren Nebenstellen die direkte Abisierung von Giroübertragungen gestattete und damit denselben eine gewisse Selbständigkeit im Giroverkehr einräumte. Vorher wurde der gesamte Giroverkehr ausschließlich durch die vorgeordnete Bankanstalt vermittelt.

Auch in der Folgezeit ging die Entwicklung des Giroverkehrs bei beständiger Steigung in beschleunigtem Tempo vorwärts. 1892 war die dritte Milliarde erreicht. Bereits vier Jahre später standen die Umsätze über vier Milliarden und im Jahre 1899 wurde ein Umsatz von über 5,8 Milliarden Mk. erzielt.

Der Giroverkehr der bayerischen Notenbank zeigt ebenfalls eine erfreuliche Entwicklung. Mit Ausnahme eines Jahres, 1886, in welchem der Giroumsatz um 40 Mill. Mk. zurückging, bemerken wir von Jahr zu Jahr eine stete Zunahme, sodaß der Umsatz 1890 über 500 Mill. Mk. stand und bis 1894 auf über 630 Mill. stieg und im Jahre 1898 fast 800 Mill. Mk. erreichte. Im letzten Jahre 1899 war jedoch ein Rückgang von 35 Mill. Mk. zu verzeichnen.

Aus der steten, mächtig steigenden Tendenz der Giroumsätze kann man schließen, daß der Giroverkehr bei beiden Anstalten noch lange nicht an der Grenze seiner Ausdehnungsfähigkeit angelangt ist. Zwar ist der Umfang des Giroverkehrs bei der Reichsbank ein ungleich größerer, aber immerhin hat die bayerische Notenbank denselben auf

eine Höhe gebracht, die unter den Privatnotenbanken, von der sächsischen Bank abgesehen, einzig dasteht. Allerdings dürfte sich, wie eben gezeigt, das Girogeschäft der bayerischen Notenbank nur bei hohem Zinsfuße rentabel gestalten, aber sie hat dadurch ihre Betriebsmittel erheblich vermehrt — 1899 betragen am Schlusse des Jahres die Giro Guthaben 6,89 Mill. Mk. — und ihren Noten eine gesunde Zirkulation gesichert.

### 6. Entwicklung des Depositengeschäfts der bayerischen Notenbank.

Dadurch daß die Reichsbank von vornherein auf den Betrieb des verzinslichen Depositengeschäfts verzichtete, war den Privatnotenbanken der erzieherische Impuls gegeben, sich für die sonst durch die Reichsbank erwachsene Konkurrenz durch eifrige Pflege dieses Geschäftszweiges zu entschädigen. Trotzdem konnte ihn die bayerische Notenbank zu keiner Blüte bringen, wie aus folgender Tabelle ersichtlich ist.

Tabelle IX.

#### Depositengeschäft der bayerischen Notenbank 1876—1899.

Es wurden angelegt			
Jahre	Zu 3% mit 3 monatlicher Kündigung Mk	Zu 2% ohne Kündigung Mk	Zu 1% ohne Kündigung Mk
1876	331,200	1,550,982	—
1877	911,160	1,117,920	—
1878	1,232,870	1,520,672	—
1879	237,985	992,275	—
1880	73,255	947,765	—
1881	95,120	1,350,377	—
1882	117,800	1,188,755	—
1883	29,804	728,886	—
1884	9,420	954,980	—
1885	43,555	847,364	—
1886	257,320	189,831	77,010
1887	3,000	—	236,065
1888	8,000	—	310,670
1889	—	—	334,130
1890	—	—	203,555
1891	—	—	249,245
1892	—	—	221,080
1893	—	—	290,680
1894	—	—	245,410
1895	—	—	330,620
1896	—	—	258,625
1897	—	—	239,725
1898	—	—	221,610
1899	—	—	175,125

Es kam nämlich im verzinslichen Depositengeschäft vor allem die Konkurrenz der königl. Bank in Nürnberg in Betracht<sup>1)</sup>, in welcher

<sup>1)</sup> Vgl. S. Jakoby, Die deutsche Zettelbankreform im Jahre 1891. München 1887.

Bayern eine Depositenbank von hervorragender Bedeutung besitzt.<sup>1)</sup> Neben dieser Bank war das Emporkommen einer zweiten Depositalbank so gut wie ausgeschlossen. Doch abgesehen von dieser Konkurrenz der königl. Bank würde die Kultivierung des Depositengeschäfts kaum im Interesse der bayerischen Notenbank gelegen sein. Denn sie hatte sich durch die Verzinsung der Giro Guthaben, wie wir oben gezeigt, eine Zinslast aufgeladen, die ihr bei flüssigem Stande des Geldmarktes und niedrigem Zinsfuße schon recht unangenehm geworden war. Wenn sie nun dem Depositalzinsfuße der in ihrer Geschäftsgebahrung viel weniger gebundenen königl. Bank folgend zwei und drei Prozent Zinsen für Depositen gewährt hätte, würde sie dieser Zinslast nur eine neue noch drückendere hinzugefügt haben. Es zog deshalb die bayerische Notenbank vor, vom Jahre 1887 ab das Geschäft mit 2-prozentigen und von 1889 ab das mit 3-prozentigen Depositen fallen zu lassen und sie verzinst seit jener Zeit die bei ihr angelegten Depositen, ebenso wie die Giroelder nur mit 1<sup>0</sup>/<sub>10</sub>. In der Niedrigkeit dieses Zinsfußes finden die geringen Umsätze ihre genügende Erklärung.

## 7. Notenzirkulation in Bayern.

Wie bereits oben angeführt, verfügt die bayerische Notenbank über ein steuerfreies Notenkontingent von 32 Mill. Mk., ferner ist ihr durch § 47 Abs. 3 des Bankgesetzes eine Maximalgrenze von 70 Mill. Mk. gesetzt. Es mag sein, daß man diesen Betrag bei dem damals noch wenig entwickelten bayerischen Notenbankwesen für den bayerischen Verkehr für völlig ausreichend erachtete. Auffallend ist doch, daß man gerade für Bayern eine Maximalgrenze zog. Der Gesetzgeber ging wohl hier von der Erwägung aus, daß man der in Bayern zu gründenden Notenbank, die von allen Privatnotenbanken die entwicklungsfähigste und voraussichtlich am meisten geeignet war, die Konkurrenz der Reichsbank in ihrem Wirkungskreise aus dem Felde zu schlagen, ein Ziel setzen müsse. Die Entwicklung hat gezeigt, daß diese Vorsicht nicht unbegründet war.

Zur Veranschaulichung des Notenumlaufs der bayerischen Notenbank diene die Tabelle auf Seite 42 zur Übersicht.

Schon im ersten Geschäftsjahre war der Notenumlauf mit über 67 Mill. Mk. fast an der Grenze seiner Ausdehnungsfähigkeit angelangt und bewegte sich in der Folgezeit fast stets zwischen 60 und 67 Mill. Mk. Die Spannung zwischen der höchsten und niedrigsten Summe des jährlichen Notenumlaufs ist immer verhältnismäßig sehr gering. Es bleibt sich überhaupt der jährliche Umlauf seit Gründung

<sup>1)</sup> Vgl. über deren Geschäftsergebnisse Statist. Jahrb. f. das Kgr. Bayern 5 (1899) S. 188.

der Bank bis 1898 fast ohne jede Veränderung gleich. Ebenso weist der ungedeckte Notenumlauf im Durchschnitt der einzelnen Jahre keine großen Verschiedenheiten auf, wie sie bei der Reichsbank durch das wechselnde Wirtschaftsleben hervorgerufen wurden.

Aus diesem Entwicklungsgange läßt sich sofort auf den ersten Blick erkennen, daß der Notenumlauf der bayerischen Notenbank jeder Elastizität entbehrt.

Es erlebte zwar diese Bank noch keine Krise, wie sie die Jahre 1857 oder 1866 brachten, aber immerhin wechselten öfters Perioden wirtschaftlichen Aufschwungs und Niedergangs und jährlich verursachten

Tabelle X.

**Notenumlauf der bayerischen Notenbank 1876—1899.**

Jahre	Niedrigste Summe des jährlichen Umlaufs	Höchste Summe	Durchschnittlicher nach § 9 des Bankgesetzes ungedeckter Umlauf
1876	30,198 000	67,228 000	21,605 000
1877	65,285 000	67,818 000	27,303 000
1878	64,739 000	67,655 000	28,442 000
1879	64,178 000	67,512 000	28,930 000
1880	61,570 000	67,577 000	29,317 000
1881	63,462 000	66,703 000	29,121 000
1882	62,995 000	67,029 000	29,654 000
1883	59,670 000	66,880 000	27,633 000
1884	61,605 000	66,681 000	26,608 000
1885	61,166 000	67,174 000	27,088 000
1886	62,749 000	67,010 000	27,976 000
1887	63,753 000	65,694 000	28,841 000
1888	63,159 000	65,852 000	27,719 000
1889	62,261 000	66,145 000	28,077 000
1890	62,146 000	66,126 000	28,394 600
1891	59,317 000	64,360 000	25,387 000
1892	60,444 000	67,061 000	26,261 000
1893	61,507 000	66,286 000	27,918 000
1894	62,978 000	65,148 000	27,738 000
1895	61,474 000	66,176 000	28,172 500
1896	62,342 000	66,360 000	28,850 900
1897	62,175 000	66,079 000	29,233 500
1898	60,700 000	65,931 000	28,416 300
1899	57,206 000	66,985 000	27,809 700

gesteigerter Geldbedarf und stärkere Umsätze im Herbst fast regelmäßig ein leichtes Fieber auf dem Geldmarkte. In diesen Zeiten des Aufschwungs und Mehrbedarfs an Zahlungsmitteln war die bayerische Notenbank schließlich nicht mehr in der Lage, dem Verkehr durch Erweiterung ihrer Notenausgabe die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen, es gebot hier der § 43 Abs. 3 des Bankgesetzes unerbittlich Halt. Es war zwar die bayerische Notenbank eifrigst bestrebt, nach Kräften sich den Bedürfnissen des Verkehrs anzuschmiegen, was namentlich in den häufigen Überschreitungen ihrer steuerfreien Notengrenze zum Ausdrucke

kommt, aber diesem schwankenden Bedürfnisse des Verkehrs voll zu genügen, konnte ihr bei der starren Schranke, die ihrem Notenumlauf gesetzt ist, nicht gelingen.

Diese Lücke im bayerischen Wirtschaftsleben auszufüllen, blieb der Reichsbank vorbehalten.

Einen Anhaltspunkt hinsichtlich der schwankenden, dem wechselnden Geldbedarf sich anpassenden Bewegung des Notenumlaufs der Reichsbank in Bayern bietet der in den Geschäftsberichten der bayerischen Notenbank im Kassenbestande am Schlusse jeden Jahres aufgeführte Betrag der vorhandenen Reichsbanknoten. Die Bewegung dieser Beträge veranschaulicht folgende Übersicht:

Tabelle XI.

Kassenbestand der bayerischen Notenbank an Reichsbanknoten  
1876—1899.

Jahre	
1876	840 000
1877	694 400
1878	1,054 700
1879	943 800
1880	1,673 100
1881	2,966 500
1882	876 900
1883	4,642 500
1884	3,772 900
1885	2,545 000
1886	4,363 600
1887	2,218 900
1888	2,272 400
1889	3,583 900
1890	2,799 800
1891	3,598 600
1892	4,075 100
1893	3,430 000
1894	3,197 200
1895	2,868 300
1896	3,148 500
1897	4,490 600
1898	5,132 100
1899	1,974 600

In der unregelmäßigen Bewegung dieser Beträge kommt das Schwanken des Geldbedarfs zum Ausdruck. Mehr und mehr sehen wir in der Kasse der bayerischen Notenbank die Reichsbanknoten anschwellen, ein Zeichen, daß die Noten der Landesbank schon lange nicht mehr für den wachsenden Verkehr ausreichten und der Mehrbedarf nach Zahlungsmitteln mit den Noten der Reichsbank gedeckt wurde. Aus dem Wachstum dieser Bestände sowie aus dem Umstande, daß

eß der Reichsbank gelungen war, abgesehen vom Giroverkehr, auch im Wechselgeschäft der bayerischen Notenbank den Rang abzulaufen, läßt sich mit Bestimmtheit annehmen, daß der Notenumlauf der ersteren Bank in Bayern den der letzteren an Ausdehnung weit überholt hat.

Neben den Reichsbanknoten war in Bayern noch eine nicht geringe Anzahl von Banknoten anderer Privatnotenbanken im Umlauf.

Vor 1876 war für diese Noten Bayern bei dem geringen Notenausgaberecht der Hypothek- und Wechselbank ein günstiger Boden. Durch die Noten der bayerischen Notenbank und der Reichsbank wurden jedoch dieselben zum Teil aus dem Lande gedrängt. Auch waren die Privatnotenbanken durch die Bestimmungen des Notenschubs gezwungen, den Umlauf ihrer Noten in fremdem Gebiete möglichst zu vermeiden.

Tabelle XII.

**Die bei den Kassen der bayerischen Notenbank vereinnahmten  
Noten anderer Privatnotenbanken 1876—1899.**

Jahre	Die bei den Kassen der bayerischen Notenbank vereinnahmten Noten anderer Privatnotenbanken
1876	39,732 000
1877	21,684 000
1878	20,016 000
1879	20,518 300
1880	19,147 500
1881	18,301 000
1882	20,005 000
1883	22,706 000
1884	26,846 000
1885	29,362 000
1886	28,389 000
1887	27,522 000
1888	26,821 000
1889	24,486 000
1890	24,281 000
1891	27,980 000
1892	31,787 000
1893	28,141 000
1894	27,785 000
1895	25,238 000
1896	23,768 000
1897	25,992 000
1898	25,439 000
1899	26,303 000



Aus dieser Übersicht ersehen wir, daß seit 1876 bis 1882 die bei der bayerischen Notenbank vereinnahmten Notenbeträge fremder Privatnotenbanken bedeutend sanken und sich dann zwischen 20 und 30 Mill. Mk. bewegten. Sobald solche Noten in die Hände der bayerischen Notenbank kommen, muß sie mit denselben nach § 44 Ziffer 5 des Bankgesetzes verfahren und dieselben der Ausgabebank zurückschieben. Ebenso wie

bei der bayerischen Notenbank haben die fremden Noten auch bei der Reichsbank, wenn sie in deren Kassen geflossen, ihren Umlauf auf bayerischem Gebiet vollendet. Es ist die Zentralbank in der Lage, die Privatnotenbanken entweder durch Aufspeichern größerer Notenbeträge und plötzliches Präsentieren derselben, oder auch, was in der Regel geschieht, durch schleuniges Zurückziehen der Privatbanknoten zu zwingen, den Umlauf ihrer Noten auf den ihr zugewiesenen Wirkungskreis zu beschränken. Die Noten der anderen Privatnotenbanken werden deshalb meist nur kurze Zeit vom bayerischen Verkehr festgehalten.

Ebenso wie die Noten der anderen Privatnotenbanken sind natürlich auch die der bayerischen Notenbank dem Notenschub unterworfen. Das Bestreben nun, diesem auszuweichen, sowie die Unzulänglichkeit ihrer Notenbetriebsmittel für das eigene Umlaufgebiet veranlaßten die bayerische Notenbank, möglichst zu verhüten, daß ihre Noten außerhalb der bayerischen Grenzen benutzt werden. Die bayerischen Banknoten ziehen sich von der außerbayerischen Zirkulation immer mehr zurück, wie aus folgender Zusammenstellung hervorgeht.

Tabelle XIII.

**Die bei der Einlösungstelle in Frankfurt a/M. eingelösten  
Noten der bayerischen Notenbank 1876—1899.**

Jahre	Die bei der Einlösungstelle in Frankfurt a/M. eingelösten Noten der bayerischen Notenbank betragen Mk.
1876	28,072 900
1877	19,967 300
1878	19,047 200
1879	14,157 100
1880	23,331 000
1881	22,213 000
1882	26,025 000
1883	24,630 000
1884	22,220 000
1885	25,445 000
1886	23,615 000
1887	20,570 000
1888	20,155 000
1889	18,360 000
1890	18,605 000
1891	20,620 000
1892	17,155 000
1893	16,445 000
1894	15,155 000
1895	14,785 000
1896	14,160 000
1897	12,525 000
1898	12,770 000
1899	11,990 000

Die Einlösungstelle in Frankfurt a/M. wurde von der bayerischen Notenbank gemäß § 44 Ziffer 4 des Bankgesetzes am 3. November 1875

errichtet, die Bewegung der von derselben eingelösten Notenbeträge zeigt, daß dieselben in stetiger Abnahme begriffen sind.

Es erübrigt nun noch, die Deckungsverhältnisse der Noten der Reichsbank und bayerischen Notenbank einer Untersuchung zu unterziehen. Hierzu diene folgende Tabelle:

Tabelle XIV.

### Metaldeckung der Noten der Reichsbank und bayerischen Notenbank 1876—1899.<sup>1)</sup>

Jahre	Metaldeckung der	
	Reichsbank %	bayer. Notenbank %
1876	74,55	57,22
1877	75,27	56,18
1878	79,35	54,19
1879	80,00	52,35
1880	76,47	50,40
1881	75,26	50,52
1882	73,49	49,41
1883	81,64	49,69
1884	80,74	51,98
1885	80,57	51,44
1886	86,40	50,46
1887	89,75	50,58
1888	96,82	51,81
1889	88,28	51,04
1890	81,41	50,19
1891	91,99	52,85
1892	95,67	51,66
1893	85,47	49,84
1894	93,40	50,73
1895	92,35	50,05
1896	82,32	48,83
1897	80,27	48,48
1898	75,67	48,75
1899	72,30	48,96

Aus dieser ersehen wir, daß die Metaldeckung der Reichsbanknoten eine ungleich günstigere ist wie die der Noten der bayerischen Notenbank. Während ferner die Metaldeckung der Noten der letzteren Bank von 1876 bis 1899 sinkende Tendenz zeigt, ist bei der Reichsbank das Gegenteil zu konstatieren, ihre Metaldeckung hat sich im Laufe der Entwicklung gebessert. Während die Deckung der bayerischen Notenbank im Durchschnitt der einzelnen Jahre nur wenig von einander abweicht, ist die Deckung bei der Reichsbank bedeutenden Schwankungen unterworfen.

Bei Beurteilung dieses Verhältnisses muß von vornherein festgehalten werden, daß die hohe Metaldeckung bei der Zentralbank, die auf sich allein gestellt ist, von größerer Bedeutung ist, wie bei einer

<sup>1)</sup> Vgl. die Übersicht in der Begründung zum Gesetzentwurf v. 19. Jan. 1899 betr. die Abänderung des Bankgesetzes v. 14. März 1875. S. 26.

Privatnotenbank, die einen Rückhalt in der Reichsbank besitzt, bei der sie sich durch Rediskontieren von Wechseln leicht Bargeld verschaffen kann. Es kann deshalb der bayerischen Notenbank in keiner Weise der Vorwurf unsolider Geschäftsgebarung treffen. Bei der Stabilität ihres Notenumlaufes hätte sie vielmehr die durchschnittliche Bardeckung ihrer Noten unbedenklich weiter herabsetzen und so ihre Betriebsmittel vermehren können, wie dies andere Privatnotenbanken auch machten. Doch sie zog Solidität dem Gewinne vor und ging mit der Metalldeckung ihrer Noten nur wenig im Laufe der Entwicklung unter 50%, herunter, wodurch sie immer noch für Notfälle eine bedeutende Reserve offen hielt.

Was nun das anlangt, daß die Metalldeckung der Reichsbanknoten im Gegensatz zu der bayerischen Notenbank große Veränderungen aufweist, so findet dies seine Erklärung in der ungleichen Elastizität des Notenumlaufes beider Anstalten.

### 8. Die Verwaltungskosten beider Anstalten.

Nachdem wir im wesentlichen die Entwicklung der Geschäfte der Reichsbank und bayerischen Notenbank verfolgt haben, ist es nicht ohne Interesse auch zu erfahren, wie sich das Verhältnis beider Anstalten zu einander im Laufe der Jahre bezüglich der Verwaltungskosten, des Reingewinnes und der Verteilung dieses Reingewinnes gestaltet hat.<sup>1)</sup>

Über die Verwaltungskosten gibt die Tabelle XV auf Seite 48 Aufschluß.

Hieraus ersehen wir, daß die Verwaltung der Reichsbank verhältnismäßig teurer ist, wie die der bayerischen Notenbank.<sup>2)</sup> Es erklärt sich dies aus der Organisation beider Anstalten. Während nämlich die Reichsbank an ihren Nebenstellen durch Beamte vertreten wird, welchen sie einen bestimmten Gehalt garantieren muß, liegt die Leitung der Agenturen der bayerischen Notenbank in Händen von Privaten, die für die Geschäfte, welche sie für die bayerische Notenbank abschließen, durch Provisionen entlohnt werden. Wenn wir nun noch berücksichtigen, daß in den Regiespesen der bayerischen Notenbank auch die Gewerbesteuer, von der die Reichsbank entbunden ist, mit eingerechnet ist, kommt die teurere Verwaltung der Reichsbank noch schärfer zum Ausdruck. Welchen Einfluß diese Steuer auf die Höhe der Verwaltungskosten der

<sup>1)</sup> Natürlich muß bei diesen Vergleichen die Reichsbank mit allen ihren Zweiganstalten in Betracht gezogen werden; eine Aussonderung auf die in Bayern wirkenden Anstalten verbietet sich von selbst.

<sup>2)</sup> Eine Ausnahme machen nur die Jahre 1890 und 1899.

bayerischen Notenbank hat, ist namentlich aus der Steigung derselben nach Inkrafttreten des Gewerbesteuergesetzes vom 19. Mai 1881, welches dieser Bank dreifach höhere Steuerlast wie bisher aufbrachte, zu erkennen.

Tabelle XV.

### Verwaltungskosten der Reichsbank und bayerischen Notenbank 1876—1899.

Jahre	Reichsbank	Prozentfuß vom Bruttoertrag	Bayerische Notenbank	Prozentfuß vom Bruttoertrag
1876	5,399 360	27	311,062	23,9
1877	5,648 997	28,4	307,956	22,5
1878	5,438 830	29,3	319,075	22,6
1879	5,328 260	33,3	313,524	24,7
1880	5,399 798	30,6	312,698	22,1
1881	5,437 167	27,9	330,683	22,1
1882	5,511 178	25,8	366,415	23,7
1883	5,796 147	31,5	368,437	23,2
1884	5,917 257	31,9	373,053	21,5
1885	6,034 479	31,2	380,213	22,1
1886	6,017 812	37,8	369,137	28,5
1887	6,277 425	33,2	366,479	28
1888	6,492 142	39,1	383,967	30,4
1889	6,798 244	30,7	381,203	28,5
1890	7,431 279	24,1	428,062	25,3
1891	7,805 772	27,5	433,536	26
1892	8,306 654	37,2	441,667	31,9
1893	8,651 188	30	454,635	27,8
1894	9,069 375	40,4	459,442	33,9
1895	9,435 397	43,5	459,810	34,8
1896	9,527 153	31,3	460,372	27,6
1897	10,258 519	31,4	468,788	27,2
1898	11,274 726	29,5	487,223	25,6
1899	11,670 090	24	548,752	24,7

### 9. Gewinn und Gewinnverteilung beider Anstalten.

Welche Gewinne Reichsbank und bayerische Notenbank jährlich erzielten und wie sich dieselben auf Staat und Anteilseigner verteilten, ist aus der Zusammenstellung auf Seite 49 ersichtlich.

Vergleichen wir zunächst den Reingewinn beider Anstalten, so zeigt sich uns, daß der Reingewinn der bayerischen Notenbank im Verhältnis nicht die beträchtliche Steigerung im Laufe der Entwicklung erfahren hat, wie der der Reichsbank.

Während der durchschnittliche Reingewinn von 1890 bis 1898 bei der letzteren Bank sich um mehr als 6 Mill. Mk. höher stellte wie der durchschnittliche Reingewinn von 1876 bis 1890, ist bei der bayerischen Notenbank keine nennenswerte Veränderung des durchschnittlichen Reingewinns wahrzunehmen.

Diese Verschiedenheit des Wachstums des Gewinnes bei beiden Anstalten kommt auch zum Ausdruck in der Bewegung der jährlich verteilten Dividenden. In der ersten Hälfte der Entwicklung nämlich sind die Dividenden der Reichsbank erheblich geringer wie die der bayerischen Notenbank. Im Jahre 1889 halten sich dieselben die Wage. In den drei folgenden Jahren sind die der bayerischen Notenbank wieder etwas höher und bleiben von 1893 bis 1899 um einen Bruchteil hinter denen der Reichsbank zurück.

Tabelle XVI.

**Gewinn und Gewinnverteilung der Reichsbank und bayerischen Notenbank 1876—1899.**

Jahre	Reichsbank		Bayer. Notenbank		Reichsbank		Bay. Notenb.		Verteilte Dividende	
	Gesamt- reingewinn	o/ <sub>10</sub> des eingezahlten Kapitals	Gesamt- reingewinn	o/ <sub>10</sub> des eingezahlten Kapitals	Anteil des Reichs	Prozent vom Reingewinn	Anteil des bayerischen Staats <sup>1)</sup>	Prozent vom Reingewinn	Reichs- bank	bayer. Notenb.
1876	10,285,234	8,57	726,501	9,69	1,954,093	19	84,688	11,6	6 <sup>1</sup> / <sub>8</sub>	8
1877	10,770,230	8,98	884,920	11,8	2,148,092	19,9	93,750	10,6	6,29	8
1878	10,790,627	8,98	891,565	11,89	2,156,250	20	118,750	13,2	6,3	9
1879	6,924,118	5,77	867,484	11,57	609,647	8,7	118,750	13,7	5	9
1880	9,881,265	8,23	1,000,797	13,33	1,792,506	18,1	143,750	14,3	6	10
1881	11,896,475	9,91	1,033,579	13,78	2,598,590	21,8	143,750	13,9	6 <sup>2</sup> / <sub>8</sub>	10
1882	13,060,768	10,88	1,026,616	13,69	3,064,307	23,5	143,750	14	7,05	10
1883	10,660,498	8,88	1,031,222	13,75	2,104,199	19,7	143,750	13,9	6 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	10
1884	10,640,854	8,87	1,019,944	13,6	2,096,342	19,7	143,750	14,1	6 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	10
1885	10,607,179	8,84	977,948	13,03	2,082,871	19,5	131,250	13,4	6,24	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1886	7,771,072	6,48	679,818	9,06	948,428	12,2	68,750	10,1	5,29	7
1887	10,508,083	8,76	716,620	9,55	2,043,233	19	68,750	9,6	6,2	7
1888	8,104,668	6,75	683,251	9,11	1,081,867	13,3	68,750	10	5,4	7
1889	12,900,243	10,75	704,982	9,4	3,000,097	23,3	68,750	9,7	7	7
1890	20,740,773	17,28	983,544	13,11	7,104,463	34,5	118,750	12,1	8,81	9
1891	18,665,816	15,55	1,003,881	13,38	8,601,544	46,1	115,650	11,5	7,55	9
1892	11,989,871	9,99	720,975	9,61	4,342,404	36,2	90,650	12,6	6,38	7
1893	17,584,397	14,65	922,156	12,3	8,538,298	48,6	90,650	9,8	7,53	7
1894	11,404,427	9,5	650,738	8,68	3,903,320	34,9	78,150	12	6,26	6
1895	9,919,434	8,27	604,284	8,05	2,859,717	28,8	65,650	10,8	5,88	5
1896	17,409,232	14,51	925,734	12,34	8,406,924	48,3	90,650	9,8	7,50	7
1897	19,396,832	16,16	982,126	13,09	9,897,624	51	96,900	9,9	7,92	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
1898	22,277,945	18,56	1,108,368	14,78	12,058,459	54,1	103,150	9,3	8,51	8
1899	31,711,378	26,42	1,297,857	17,29	19,133,534	63,5	138,150	10,6	10,48	10

Diese Verschiebung des Verhältnisses hat übrigens auch zum Teil seinen Grund darin, daß die vertragmäßige Leistung an den Staat, welche bis 1891 aus dem Gewinnanteil der Hypotheken- und Wechsel-

<sup>1)</sup> Der Gewinnanteil des bayerischen Staates wurde berechnet aus der vertragmäßigen Leistung der Hypotheken- u. Wechselbank bzw. bayerischen Notenbank und dem 4% übersteigenden Dividendenanteile des bayerischen Staates (von den 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mill. halbeingezeichneten Aktien, die der Staat zum Nominalwert erworben hat).

bank bestritten wurde<sup>1)</sup>, von 1891 ab direkt von der bayerischen Notenbank entrichtet werden mußte.<sup>2)</sup>

Was nun die finanziellen Erträgnisse betrifft, die sich das Reich bezw. der bayerische Staat an dem Gewinne bei dem<sup>3)</sup> Institute gesichert haben, so ist vor allem bemerkenswert, daß bei beiden der Modus der Beteiligung verschieden ist. Das Reich bekam<sup>7</sup> bis 1891 nach § 24 des Bankgesetzes die Hälfte des nach Abzug einer ordentlichen Dividende von  $4\frac{1}{2}\%$  und der Zurückstellung für den Reservefond verbleibenden Überrestes, soweit die Gesamtdividende nicht  $8\%$  überstieg; von dem weiter verbleibenden Reste erhielt das Reich  $\frac{3}{4}$ . Durch Gesetz vom 18. Dezember 1889 wurden diese Vorschriften dahin abgeändert, daß die den Anteilseignern zugesicherte Vordividende auf  $3\frac{1}{2}\%$  und die Grenze, nach deren Erreichung die Gewinnbeteiligung des Reiches zu  $\frac{3}{4}$  Platz greift, auf  $6\%$  herabgesetzt wurde. Eine weitere Änderung tritt von 1901 ab in Kraft, indem durch Gesetz vom 7. Juni 1899 bestimmt wurde, daß nach Verteilung einer ordentlichen Dividende von  $3\frac{1}{2}\%$  und der Zurückstellung für den Reservefonds von dem verbleibenden Reste  $\frac{3}{4}$  der Reichskasse zu überweisen sei.

Bei der bayerischen Notenbank wurde die staatliche Gewinnbeteiligung folgendermaßen geregelt: Nach dem Vertrage vom 20. März 1875 wurde die bayerische Hypothek- und Wechselbank verpflichtet, die auf die von ihr erworbenen  $2\frac{1}{2}$  Mill. Aktien treffende  $4\frac{1}{2}\%$  übersteigende Superdividende von 1876 bis 1891 an den bayerischen Staat abzuliefern. Durch den Vertrag vom 21. Dezember 1889 wurde von 1891 ab für die bayerische Notenbank eine feste Leistung von jährlich 53 150 Mk. festgesetzt.

Sehen wir nun weiter, wie viel Prozente vom Reingewinn diese Anteile bei beiden Instituten ausmachen, so ergibt sich, daß der Prozentanteil des Reiches unverhältnismäßig größer ist, wie der des bayerischen Staates. Nach dieser Aufstellung möchte es fast scheinen, als ob der bayerische Staat in dieser Hinsicht sehr uneigennützig verfahren wäre. Doch hat er in der That dadurch, daß er selbst für  $2\frac{1}{2}$  Mill. Mk. Aktionär der bayerischen Notenbank ist, und dadurch, daß er diese Bank der direkten Staatssteuer unterworfen hat, die wesentlichsten finanziellen Vorteile gezogen.

Die Frage nun, welche von beiden Verteilungsarten sich als die bessere bewährt hat, ist entschieden zu gunsten des Verteilungsmodus

<sup>1)</sup> Vgl. Vertrag über die Stellung der bayerischen Hypothek- und Wechselbank zum Reichsbankgesetz vom 20. März 1875 (s. Anhang I).

<sup>2)</sup> Vgl. Vertrag über die künftigen Verhältnisse der bayerischen Notenbank vom 21. Dezember 1889 und vom 9. Dezember 1899 (s. Anhang III und IV).

der Reichsbank zu beantworten. Es entspricht die stabile Größe der jährlichen Abgabe an den bayerischen Staat nur selten auch dem jährlichen Reingewinne der bayerischen Notenbank. In Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs wird diese Leistung zweifelsohne leicht von dieser Bank aufgebracht werden können, in Zeiten des Niedergangs aber, wie z. B. 1895, gestaltet sie sich für die Bank „zu einem schweren nur mit Mühe erschwingbaren Opfer“. <sup>1)</sup> Es wäre deshalb für den bayerischen Staat die Frage der Erwägung wert, ob hier nicht eine Besserung geschaffen werden könnte, indem man bei der bayerischen Notenbank den bewährten Verteilungsmodus der Reichsbank einführt, der den Anteilseignern immerhin noch eine die Durchschnittsrente des sonstigen Anlagekapitals übersteigende Dividende gewährt, der dem Reiche den Löwenanteil am Gewinne sichert, und auf die Entwicklung der Bank keinen störenden Einfluß hat, somit allen beteiligten Faktoren Rechnung trägt.

<sup>1)</sup> Vgl. Geschäftsbericht von 1895. Immerhin blieb noch eine Dividende von 5%, wogegen sie in den beiden vorhergehenden Jahren 6 u. 7% war.

## Vergleich der bayerischen Notenbank mit den anderen deutschen Privatnotenbanken.

Neben der bayerischen Notenbank haben sich im Deutschen Reiche in dem Konkurrenzkampfe mit der Reichsbank noch die sächsische, württembergische, badische, braunschweigische,<sup>1)</sup> Frankfurter Bank und die Bank für Süddeutschland zu erhalten gewußt. Es sind diese Banken, wie wir sehen, mit Ausnahme der Frankfurter Bank, alle Landesnotenbanken. Die anderen 23 zur Zeit des Bankgesetzes bestehenden Privatnotenbanken, welche nicht wie diese über einen geschlossenen Wirkungskreis verfügten, sahen sich im Laufe der Jahre veranlaßt, auf ihr Notenprivileg zu verzichten, einigen wenigen wurde ihr Privileg gekündigt.

Um nun ein Bild zu gewinnen, wie sich die genannten Notenbanken im Vergleiche zur bayerischen Notenbank entwickelt haben, ist zunächst nötig, festzustellen, mit welchen Notenbetriebmitteln und welchem Stammkapitale diese Banken arbeiten. Hierüber gibt folgende Tabelle auf Seite 53 Aufschluß:

Wie wir hieraus ersehen, ist der bayerischen Notenbank im Zusammenhange mit den anderen Privatnotenbanken eine ziemlich weitgestreckte steuerfreie Notengrenze gezogen. Doch steht dieselbe bei ihr wie bei den übrigen Banken im Verhältnis zur Größe des Umlaufbezirkes. Am unzureichendsten hat sich wohl das steuerfreie Notenkontingent der sächsischen Bank erwiesen. Wie wir weiter unten sehen werden, entspricht dasselbe keineswegs mehr ihrem stark entwickelten Geschäftsbetrieb. Es ist deshalb ihr unbeschränktes Notenausgaberecht

<sup>1)</sup> Es ist dies die einzige Bank, welche sich den fakultativen Bestimmungen des § 44 des Reichsbankgesetzes nicht unterworfen hat; daher dürfen ihre Noten nur im Herzogtum Braunschweig zirkulieren.

nur ein sehr relativer Begriff. Tatsächlich ist deren Notenumlauf ungefähr mit 50 Mill. Mk. präkludiert anzusehen, welcher Betrag bis jetzt nur selten überschritten wurde.

Vergleichen wir nun das Stammkapital der einzelnen Banken, so fällt sofort auf, daß die bayerische Notenbank, die den größten Notenumlauf hat, weitaus über das geringste Stammkapital verfügt. Trotz der bedeutenden Geschäftsausdehnung dieser Bank, hat sich dasselbe bis heute immer noch als ausreichend erwiesen, da es sich die Bankleitung stets angelegen sein ließ, ihre Betriebsmittel nur in liquiden Werten

Tabelle XVII.

**Grenze des gestatteten Notenumlaufs, steuerfreies  
Notenkontingent und Stammkapital der deutschen Privatnotenbanken.**

Privatnotenbanken	Grenze des gestatteten Notenumlaufs <sup>1)</sup>	Steuerfreies Notenkontingent	Eingezahltes Stammkapital
Bayerische Notenbank	70,000 000	32,000 000	7,500 000
Sächsische Bank	unbeschränkt	16,771 000	30,000 000
Württembergische Notenbank	25,714 200	10,000 000	9,000 000
Badische Bank	27,000 000	10,000 000	9,000 000
Bank für Süddeutschland	36,981 000	10,000 000	15,672 300
Braunschweigische Bank	10,500 000	2,829 000	10,500 000
Frankfurter Bank	34,285 700	10,000 000	18,000 000

anzulegen, so daß eine Erhöhung des eingezahlten Stammkapitals, dieses als Garantiefonds gedacht, resp. Vollenziehung desselben nicht notwendig war.

Sehen wir nun weiter, wie sich auf Grund dieser Betriebsmittel die Geschäftsentwicklung bei jeder Notenbank vom Jahre 1876 bis 1899 vollzogen hat. Zu dieser Untersuchung greifen wir immer das fünfte und noch die beiden letzten Geschäftsjahre heraus und stellen folgende Tabelle über die wichtigsten Zettelbankgeschäfte auf, wobei wir zum Zwecke richtiger Beurteilung des gegenseitigen Verhältnisses berechnen, wie viele Mark von den jeweils erzielten Umsätzen auf den Kopf der Bevölkerung des betreffenden Staates kommen:

<sup>1)</sup> Die Fixierung der Maximalausgabebefugnis geschah mit Ausnahme der bayerischen Notenbank, der das Bankgesetz die Maximalnotengrenze vorschrieb, durch die betreffenden Landesregierungen.

Tabelle XVIII.

**Wechsel-, Lombard- und Giroverkehr der deutschen Privatnotenbanken.**

Privatnotenbanken	Jahre	Angekaufte Wechsel Mk.	pro Kopf der Bevölkerung	Gewährte Lombarddarlehn Mk.	pro Kopf der Bevölkerung	Giroverkehr Mk.	pro Kopf der Bevölkerung
Bayerische Notenbank	1880	323,385 000	60,1	4,829 700	0,91	160,201 000	30,3
	1885	355,623 000	60,5	4,636 400	0,85	443,104 000	81,7
	1890	326,423 000	58,3	5,708 000	1,02	515,434 000	92,0
	1895	349,130 000	60,0	4,838 500	0,83	675,035 000	116,0
	1898	363,658 000	60,6	3,634 300	0,61	792,668 000	132,1
	1899	382,649 000	63,8	2,104 700	0,35	757,531 000	126,2
Sächsische Bank	1880	161,112 300	54,2	23,317 300	7,84	—	—
	1885	319,569 000	100,4	25,729 800	8,08	—	—
	1890	361,557 300	103,2	38,212 400	10,9	558,362 300	159,4
	1895	442,631 100	107,1	30,397 700	8,02	861,755 700	227,5
	1898	454,927 400	115,1	45,736 400	11,6	1,103,298 300	279,3
	1899	515,409 800	128,8	44,426 800	11,1	1,155,056 000	288,7
Württemberg. Bank	1880	94,887 200	48,1	2,840 200	1,44	23,713 000	12,0
	1885	94,157 000	47,2	1,975 700	0,99	8,591 800	4,3
	1890	90,329 200	44,4	4,872 400	2,38	10,352 500	5,08
	1895	94,729 600	46,9	6,386 100	3,06	10,361 300	4,9
	1898	105,300 100	50,1	7,156 500	3,4	11,100 500	5,3
	1899	105,027 000	49,5	4,824 300	2,2	10,802 700	5,09
Badische Bank	1880	93,940 900	59,8	5,328 400	3,39	—	—
	1885	97,883 200	61,1	3,346 400	2,09	—	—
	1890	119,609 800	72,1	4,051 500	2,44	—	—
	1895	110,281 500	63,9	3,464 400	2,01	—	—
	1898	125,801 800	69,8	5,102 900	2,83	—	—
	1899	127,770 700	71,4	1,395 500	0,77	—	—
Bank für Süd- deutschland	1880	97,053 600	103,6	6,613 400	7,06	—	—
	1885	106,678 200	111,5	4,837 700	5,06	—	—
	1890	95,458 100	96,1	9,884 500	9,95	—	—
	1895	86,675 900	83,5	12,697 000	12,2	—	—
	1898	98,104 800	92,5	15,194 500	13,7	—	—
	1899	102,591 800	94,5	14,539 700	13,4	—	—
Frankfurter Bank	1880	148,683 300		57,329 100 <sup>1)</sup>		3,776,919 500	
	1885	162,387 500		15,562 400		2,455,928 100	
	1890	153,723 300		27,373 500		3,420,176 500	
	1895	189,739 700		19,062 700		3,751,347 400	
	1898	186,686 000		5,958 000		2,474,882 800	
	1899	200,966 200		5,158 800		2,566,796 800	
Braunschw. Bank	1880	75,663 600	216,6	6,589 600	18,8	—	—
	1885	58,563 200	157,2	8,158 600	21,6	—	—
	1890	62,989 300	156,0	7,164 400	17,7	—	—
	1895	43,632 100	100,5	9,205 800	21,2	—	—
	1898	51,164 900	113,7	3,966 800	8,8	—	—
	1899	57,019 200	122,6	2,666 600	5,7	—	—

<sup>1)</sup> Die Abnahme des Lombardverkehrs bei der Frankfurter Bank ist nur scheinbar; die Bank hat seit 1881 den Kontokorrentverkehr für offene Depots eingeführt, in welchem sich die größeren Lombardumsätze vollziehen. Vgl. Warschauer in Schanz' Finanzarchiv 1900. S. 71.

Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, daß bis zu Anfang der achtziger Jahre die bayerische Notenbank sowohl hinsichtlich der Größe ihres Geschäftsbetriebs als auch hinsichtlich der Beteiligung der Bevölkerung weitaus den ersten Platz unter den Privatnotenbanken einnahm, daß ihr aber die sächsische Bank schon gegen Ende der achtziger Jahre den Rang ablief. Es ist dies darauf zurückzuführen, daß Sachsen in merkantiler und namentlich in industrieller Beziehung Bayern weit voran ist. Infolgedessen ist Sachsen ein viel günstigerer Boden für eine Zettelbank wie Bayern, das ein mehr Landwirtschaft treibender Staat ist. Ferner hat es die sächsische Bank im Laufe ihrer Entwicklung zu Wege gebracht, daß sie über mehr Betriebsmittel verfügte, wie die bayerische Notenbank, obwohl ihr steuerfreies Notenkontingent nur wenig mehr als die Hälfte desjenigen der bayerischen Notenbank beträgt. Schon ihr Grundkapital nämlich beläuft sich auf die vierfache des zur Hälfte eingezahlten Grundkapitals dieser Bank, und dadurch daß der Giroverkehr und besonders der Depositenverkehr, welcher letzterer, wie oben dargelegt, bei der bayerischen Notenbank nicht aufkommen konnte, bei ihr mit größerem Erfolge kultiviert wurden, vermehrten sich ihre Betriebsmittel in viel höherem Maße als die der bayerischen Notenbank. So sehen wir, daß an angekauften Wechseln der sächsischen Bank doppelt so viel auf den Kopf der Bevölkerung Sachsens treffen, wie an angekauften Wechseln der bayerischen Notenbank auf den Kopf der Bevölkerung Bayerns. Noch weiter verschiebt sich das Verhältnis im Giro- und Lombardverkehr.

Die übrigen Privatnotenbanken haben dagegen einen ungleich kleineren Geschäftsbetrieb wie die bayerische Notenbank. Bei diesen begegnen wir schon mehr dem Einflusse der Zentralbank, was namentlich daraus zu erkennen ist, daß der Giroverkehr teilweise auf niedriger Stufe steht und teilweise völlig fehlt.

Doch haben diese Banken ihr Diskontgeschäft namentlich im Verhältnis zur Bevölkerungszahl der betreffenden konzessionierenden Staaten immer noch auf einer bedeutenden Höhe erhalten, was ihnen allerdings teilweise nur durch Unterbietung des Diskontsatzes der Reichsbank gelang.

Bemerkenswert ist schließlich noch, daß von allen Privatnotenbanken die Frankfurter Notenbank den stärksten Giroverkehr unterhält, was offenbar im Zusammenhange mit der Eigenschaft Frankfurts als eines hervorragenden Börsenplatzes steht.

Was nun die Rentabilität anlangt, so ist aus folgender Zusammenstellung zu ersehen, daß die bayerische Notenbank hier obenan steht. Die Dividenden betragen:

Tabelle XIX.

## Dividenden der deutschen Privatnotenbanken 1876 bis 1899.

Jahre	Bayer. Notenbank ‰	Frankf. Bank ‰	Säch. Bank ‰	Bad. Bank ‰	Braunsch. Bank ‰	Württemb. Bank ‰	Bank für Südd. ‰
1876	8	6,066	8	4	5	5,25	5,25
1877	8	6,066	5,75	4,5	3	5,1	5,75
1878	9	4,666	5,75	5	4,5	5,166	5,25
1879	9	5,25	6	4,5	4,5	5	5,166
1880	10	5,95	6,166	5,166	4,666	5,25	5,166
1881	10	6,30	5,833	5,9	5	5,5	5,25
1882	10	6,416	5,833	6,333	5,606	6,125	5,5
1883	10	5,425	5,5	5,5	5	5,5	5,166
1884	10	5,425	5,166	5	4,75	5,125	4,7
1885	9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	5,425	5,125	5	5,25	5	4,4
1886	7	4,666	4,45	4	4,4	3,75	3,625
1887	7	5,016	4	4	4,5	4,125	3,533
1888	7	5,42	4,166	4	4,366	3,8	3,7
1889	7	6,07	5	4,75	5,1	4,25	4
1890	9	7	6	6	5,833	5,75	4,4
1891	9	6,42	6	6	5,666	5,75	4,75
1892	7	6,30	4,5	4	5	3,125	3,7
1893	7	7	6	5,5	4,9	5,25	4,333
1894	6	7	4,75	4	5	3,50	4,2
1895	5	7	4,75	4	4,666	3,125	3,166
1896	7	7,7	5,75	5,50	5,2	5,125	4,25
1897	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	8,75	6,166	6	5,25	5,5	4,6
1898	8	9	6,75	6,333	5,666	6	4,8
1899	10	9,5	7,5	7	6,166	6	5,5
Durchschnitt 1876—99	8,2	6,36	5,62	5,08	4,97	4,92	4,58

Diese bedeutende Differenz zwischen der durchschnittlichen Rentabilität der bayerischen Notenbank und der anderen Privatnotenbanken findet zu- meist ihre Erklärung darin, daß das Verhältnis zwischen dem ungedeckten Notenumlauf und dem Grundkapital bei der bayerischen Notenbank für die Aktionäre viel günstiger ist, als bei den andern Privatnotenbanken.

Zum Schlusse sei noch einiges über die Beteiligung der einzelnen Staaten an den finanziellen Erträgnissen der Privatnotenbanken erwähnt.<sup>1)</sup> In dieser Beziehung finden wir, daß der Beteiligungsmodus bei jeder Bank verschieden ist. So haben Sachsen, Hessen und Braunschweig überhaupt auf eine Entschädigung für Erteilung des Notenprivilegs verzichtet. Der preußische Staat ließ sich für das Notenprivileg von der Frankfurter Bank ein unverzinsliches Darlehen von 1 000 000 fl. = 1 714 285,71 Mk. während der Dauer desselben gewähren. Bei der württembergischen Notenbank wird der Reingewinn folgendermaßen verteilt: Zuerst wird eine 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> % Dividende ausgeworfen, vom übrigen werden 20 %, doch mindestens 5 % vom ganzen Reingewinn, selbst auf Kosten der 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> % Dividende, zum Reservefonds geschlagen. Von dem Reste treffen höchstens

<sup>1)</sup> Vgl. auch Schanz' Finanzarchiv 7 (1890) S. 477 f.

20 % auf Tantiemen und  $\frac{1}{2}$  % auf die Dividende. Von dem dann verbleibenden Überschusse erhält der württembergische Staat  $\frac{1}{3}$ , die anderen  $\frac{2}{3}$  bleiben zur Verfügung der Generalversammlung. Ähnlich verhält es sich bei der badischen Notenbank: Diese verteilt zunächst vom Reingewinn  $4\frac{1}{2}$  % Dividende; vom übrigen kommen 20 % zum Reservefonds und 10 % werden an Tantiemen gewährt und eine weitere einhalbprozentige Dividende verteilt. Vom Reste bekommt der badische Staat  $\frac{1}{5}$ ; die anderen  $\frac{4}{5}$  fallen den Aktionären zu.<sup>1)</sup> Wie hoch sich nun die Gewinnanteile der genannten Staaten in den einzelnen Jahren beliefen und in welchem Verhältnisse dieselben zu denen des bayerischen Staates stehen, soll folgende Aufstellung veranschaulichen:

Tabelle XX.

**Gewinnanteile des bayerischen,  
würtembergischen und badischen Staats 1876 bis 1899.**

Jahre	Gewinnanteile		
	bayerischer Staat <sup>2)</sup>	württembergischer Staat	badischer Staat
1876	84,688	8,417	—
1877	93,750	3,829	—
1878	118,750	7,707	—
1879	118,750	—	—
1880	143,750	12,459	2,626
1881	143,750	23,556	20,418
1882	143,750	50,016	31,531
1883	143,750	22,329	11,853
1884	143,750	4,646	—
1885	131,250	—	—
1886	68,750	—	—
1887	68,750	—	—
1888	68,750	—	—
1889	68,750	—	—
1890	118,750	32,425	22,885
1891	115,650	31,500	20,430
1892	90,650	—	—
1893	90,650	10,863	11,434
1894	78,150	—	—
1895	65,650	—	—
1896	90,650	11,103	14,019
1897	96,900	22,629	18,763
1898	103,150	44,279	33,360
1899	138,150	80,274	49,724
<b>Zusammen 1876—99</b>	<b>2,519,288</b>	<b>366,032</b>	<b>237,043</b>

Hieraus ist ersichtlich, daß von den Staaten, welche sich eine vertragsmäßige Beteiligung an dem Gewinne ihrer Notenbanken gesichert haben, Bayern bei weitem den größten finanziellen Nutzen aus seiner Notenbank zieht.

<sup>1)</sup> E. Salings Börsen-Jahrbuch 1899—1900. S. 374 u. 380.

<sup>2)</sup> E. Seite 49.

## Schlußbetrachtung.

---

Das Bankgesetz, §§ 41 und 44 Ziffer 7, bezieht dem Reiche das Recht vor, zuerst am 1. Januar 1891, alsdann aber von 10 zu 10 Jahren nach vorausgegangener einjähriger Kündigung die Reichsbank aufzuheben und zu verstaatlichen und den übrigen Privatnotenbanken die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten zu den oben bezeichneten Terminen ohne Entschädigung zu entziehen. Das Reichsbankgesetz wollte nur ein Provisorium schaffen, für das Definitivum sollte die Entwicklung der Reichsbank und der Privatnotenbanken die Entscheidung sprechen.

Am ersten Kündigungstermine 1889 wurde an dem Bankgesetze fast nichts geändert. Durch die Bankgesetznovelle vom 18. Dezember 1889 wurden nur die finanziellen Erträgnisse des Reichs erhöht. Im Reichstage wurde damals die Monopolisierung des deutschen Notenbankwesens ganz außer Diskussion gestellt. Man erkannte allgemein die Thätigkeit der Landesbanken namentlich der bayerischen Notenbank an und vertrat ausdrücklich deren Erhaltung. Von agrarischer Seite wurde der Antrag auf Verstaatlichung der Reichsbank gestellt, der aber in anbetracht des Risikos und der Gefahren, die diese Verstaatlichung für das deutsche Geldwesen voraussichtlich gebracht hätte, abgelehnt wurde. Somit war der Fortbestand der Reichsbank und auch der bayerischen Notenbank, da weder die bayerische Regierung noch der Bundesrat von dem Kündigungsrechte Gebrauch machten, bis Ablauf des Jahres 1900 gesichert.

Mit dem Jahre 1899 endet abermals ein Stadium der deutschen Notenbankgeschichte. Auch dieses Jahr brachte keine grundstürzende Reformen. Die Neuerungen, welche das Gesetz vom 9. Juni 1899 enthält, bestehen im wesentlichen in der Vermehrung des Grundkapitals der Reichsbank, in der Erweiterung der steuerfreien Notengrenze dieses Instituts, ferner in der Erhöhung der Erträgnisse des Reichsfiskus und endlich in der gesetzlichen Bindung der Privatnotenbanken an den Diskontsatz der Reichsbank.

Obwohl ein Antrag auf Verstaatlichung der Reichsbank nicht eingebracht war, wurde im Reichstage gerade diese Frage am lebhaftesten erörtert. Sowohl Regierung wie die große Majorität der Volksvertretung sprachen sich gegen die Verstaatlichung aus. Nur die agrarische Partei versuchte wieder mit schwachen Argumenten die Vorzüge einer verstaatlichten Reichsbank hervorzuheben, welchen Ausführungen energisch und schlagend entgegengetreten wurde. Der Monopolisierung des Notenbankwesens wurde auch diesmal von keiner Seite das Wort geredet. Fast allgemein wurde der Organisation und Leitung der Reichsbank die vollste Anerkennung gezollt.

Die Vertreter der süddeutschen Staaten wandten sich hauptsächlich gegen den Artikel 5 der Vorlage, wonach die Privatnotenbanken sich in Zukunft genau an den Diskontsatz der Reichsbank halten sollen. Die Fassung des Gesetzes zeigt, daß ihre Angriffe von Erfolg begleitet waren. Die Vorlage erfuhr starke Modifikationen.

Man sieht hieraus, wie sehr man im Reichstage den Sonderinteressen der hier beteiligten Einzelstaaten Rechnung trägt, und daß man aus politischen Gründen nicht im entferntesten an die Beseitigung der Privatnotenbanken denkt, wenn dieselbe auch im Interesse des gesamten deutschen Kreditwesens mit überzeugenden theoretischen Gründen zu befürworten wäre.<sup>1)</sup>

Bayern würde den Verlust seiner Notenbank sicherlich sehr schwer empfinden. Es sind seine gegenwärtigen Bankverhältnisse die denkbar günstigsten und auf Grund derselben hat sich seine jetzige wirtschaftliche Blüte in segensreicher Weise vollzogen.

Das Bild nun, das sich durch die Entwicklung der bayerischen Notenbankverhältnisse ergeben hat, läßt sich folgendermaßen skizzieren: Es gewinnt die Reichsbank zusehends an Boden und hat schließlich die bayerische Notenbank überflügelt. Dies gelang ihr hauptsächlich dadurch, daß der Wirkungskreis der Landesbank nicht nur lokal begrenzt, sondern auch in geschäftlicher Hinsicht in feste Rahmen gepreßt ist. Durch die starre Schranke, die ihrem Notenausgaberechte gesetzt ist, muß sie sich in ihren Aktivgeschäften die entsprechende Beschränkung auferlegen und es steht daher, da eine Beseitigung dieser Schranke aussichtslos, auch eine erhebliche Entwicklung über ihren bisherigen Rahmen hinaus nicht zu erwarten, zumal da durch die neue Banknovelle die Machtstellung des Zentralinstituts bedeutend gefestigt und die bayerische Notenbank unter schärfere Kontrolle derselben gestellt wurde. Aber trotz alledem wird der bayerischen Notenbank immer noch genügender Spielraum bleiben, und ist dieselbe keinesfalls in ihrer Fortexistenz bedroht.

<sup>1)</sup> Vgl. R. Helfferich, Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes 1899. S. 48 f.

Zwar sind zweifelsohne auch die übrigen Privatnotenbanken zum Nutzen und Gedeihen ihres zugewiesenen Wirkungskreises thätig, aber trotzdem dürfte ihre Unentbehrlichkeit kaum nachgewiesen werden. Mit Ausnahme noch der sächsischen Notenbank sind dieselben darauf angewiesen, durch möglichste Ausnützung ihres Notenprivilegs ihren Betrieb einigermaßen rentabel zu gestalten. Bei denselben ist somit nicht das öffentliche, sondern das eigene Interesse das ausschlaggebende Moment, wodurch natürlich ihre volkswirtschaftliche Bedeutung oft sehr in Frage gestellt wird.

Nicht so die bayerische Notenbank. Wie bereits oben dargethan, ist vor allem das öffentliche Interesse das Leitmotiv ihrer bankpolitischen Maßnahmen. Ihr Streben ist hauptsächlich darauf gerichtet, im Kreditleben Bayerns immer festere und tiefere Wurzeln zu fassen und allen Erwerbsständen mit größter Liberalität entgegenzukommen. So rechnet z. B. die Bank die Unterstützung der bayerischen Landwirtschaft zu ihren vornehmsten Aufgaben. Zur Illustrierung hierfür teilt uns der Geschäftsbericht von 1895 mit, daß von den in den bayerischen Kreditlisten des Instituts enthaltenen 15744 Firmen und Namen 5503 solche sind, welche teils direkt der Landwirtschaft angehören oder anderenteils wenigstens in engster Fühlung und Beziehung mit der einheimischen Landwirtschaft stehen. Besonders wendet die bayerische Notenbank ihre Aufmerksamkeit den landwirtschaftlichen Vorschußkassen und Kreditvereinen zu, mit welchen sie den regsten Diskontverkehr unterhält. Die Anerkennung nun, welche sie aus handlungsgewerblichen und namentlich auch aus landwirtschaftlichen Kreisen gefunden hat, beweist, daß ihre Bemühungen nicht erfolglos geblieben sind. So trat bei der Erörterung der Banknovelle im letzten bayerischen Landtage ihre allgemeine Beliebtheit wieder besonders deutlich zu Tage. Hier wurde die Landesbank geradezu als unentbehrlich und unerseßlich hingestellt.

Unter diesen Verhältnissen ist denn das bayerische Kreditwesen, in seinen Angelpunkten auf der Reichsbank und bayerischen Notenbank ruhend, in den Stand gesetzt, seiner Bervollkommnung immer weiter entgegenzutreiben.

# Anhang.

## I.

**Vertrag zwischen der bayer. Staatsregierung und der bayer. Hypotheken- und Wechselbank über die Stellung der letzteren zum Reichsbankgesetz vom 20. März 1875.**

### 1.

Die k. bayerische Staatsregierung wird die nach §§ 9 und 47 Abs. 3 des Reichsbankgesetzes, dann nach Anlage zu demselben für bayerische Banken zur Verfügung gestellte Befugnis zur Ausgabe von Banknoten einer noch im Laufe dieses Jahres von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank als Privatnotenbank zu begründende Aktiengesellschaft übertragen.

Die hiernach bedingte Überlassung des bisherigen Emissionsrechts der Hypotheken- und Wechselbank an diese bayerische Privatnotenbank hat unentgeltlich zu erfolgen und es darf deren Wirkungskreis statutenmäßig nur jenen Beschränkungen unterworfen werden, welche durch das Reichsbankgesetz und durch die Landesgesetze bedingt sind.

### 2.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank wird von den ihr nach § 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 auferlegten Verpflichtungen in Bezug auf Gewährung von Darlehen auf Grund und Boden, vorbehaltlich der von einzelnen Darlehenssuchern bereits erworbenen Rechte entbunden.

Die Maximalsumme, bis zu welcher im Hypothekengeschäfte der Hypotheken- und Wechselbank Pfandbriefe auf Namen oder den Inhaber lautend ausgegeben werden dürfen, wird unter Aufrechterhaltung der desfallsigen übrigen Regulativbestimmungen und vorbehaltlich der von der Staatsregierung zu bestimmenden Zusätze auf den Betrag von 260 Mill. Mk. bestimmt werden.

3.

Die neu zu begründende bayerische Privatnotenbank darf ohne Zustimmung der k. bayerischen Staatsregierung auf ihre Befugnis zur Ausgabe von Banknoten weder ganz noch teilweise verzichten, noch auch wegen einer derartigen Verzichtleistung mit einer anderen Bank eine Vereinbarung abschließen.

4.

Die neu zu begründende bayerische Privatnotenbank ist verpflichtet, sich allen Bestimmungen in § 44 Ziff. 1—7 des Reichsbankgesetzes zu unterwerfen. Zugleich verzichtet die bayerische Hypotheken- und Wechselbank ausdrücklich auf jeden Entschädigungsanspruch, welcher ihr sowohl wegen Aufhebung des nach Gesetz vom 1. Juli 1834 erlangten ausschließenden Privilegiums, Banknoten auf den Inhaber in Bayern in Umlauf zu setzen, als in Bezug auf die Annahme ihrer Banknoten bei den öffentlichen Kassen für Vergangenheit und Zukunft an den k. bayerischen Staat zustehen möchte.

5.

Das Grundkapital der neuen bayerischen Privatnotenbank wird auf 15 Mill. Mk. bestimmt.

Davon werden zum Nennwerte 10 Mill. den Aktionären der Hypotheken- und Wechselbank im Verhältnis ihres Aktienbesizes und  $2\frac{1}{2}$  Mill. der Hypotheken- und Wechselbank vorbehalten, die restigen  $2\frac{1}{2}$  Mill. werden ebenfalls zum Nennwerte zur Verfügung der k. bayerischen Staatsregierung gestellt.

6.

Von den Aktien, welche die bayerische Hypotheken- und Wechselbank im Betrage von  $2\frac{1}{2}$  Mill. Mk. erwirbt, hat dieselbe vom 1. Januar 1876 an auf die Dauer von 15 Jahren den einen  $4\frac{1}{2}$  prozentigen Aktienzins übersteigenden Überschuß des jährlichen Erträgnisses dieser Aktien an die k. bayerische Staatskasse abzuführen.

Die Abführung eines diesem Überschusse gleichkommenden Betrages hat auch dann zu erfolgen, wenn die Hypotheken- und Wechselbank ihr Bezugsrecht nicht verwirklichen oder die von ihr bezogenen Aktien ganz oder teilweise veräußern sollte.

Die Abführung der besagten Beträge hat zu den Terminen, an welchen die bayerische Privatnotenbank ihre Erträgnisse an die Aktionäre verteilt und an die vom Staatsministerium der Finanzen zu bezeichnenden Kasse in München zu erfolgen.

7.

Die k. Staatsregierung behält sich das Recht vor, für den Fall, daß die bayerische Privatnotenbank nach dem 1. Januar 1891 fortbesteht, eine Beteiligung des Staates an den Erträgen zu bedingen.

8.

Bei jeder Vermehrung des Grundkapitals der bayerischen Privatnotenbank wird  $\frac{1}{6}$  der neu zu emittierenden Aktien zum Nennwerte der Staatsregierung zur Verfügung gestellt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die k. Staatsregierung im Besitze ihres Anteils an der ersten Emission sich befinden wird oder nicht.

9.

Die k. Staatsregierung wird in jeder Zeit widerruflicher Weise die k. Staatskassen ermächtigen, die Banknoten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bezw. der neu zu begründenden bayerischen Privatnotenbank nach Maßgabe einer im Verwaltungswege zu gebenden Vorschrift zum Nennwerte in Zahlung zu nehmen und vorbehaltlich der Rechte Dritter wieder zu Zahlungen zu verwenden. In Bezug auf die Annahme und Herausgabe bei den Kassen der k. Bank bleibt besonderer Vereinbarung der letzteren mit der Privatnotenbank vorbehalten.

10.

Die Statuten der neuen bayerischen Privatnotenbank bedürfen der Genehmigung der k. bayerischen Staatsregierung. Die Kosten der durch einen k. Kommissär auszuübenden Staatsaufsicht übernimmt die Bank.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank ist verpflichtet, ihre Statuten entsprechend zu revidieren und sie vor ihrer endgültigen Fassung der k. Staatsregierung vorzulegen.

Die Staatsregierung behält sich bis nach Prüfung des Inhalts dieser sowie etwaiger späterer Statutenänderungen die Entschließung über die Belassung oder Zurückziehung eines k. Kommissärs bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vor. Die Kosten für den k. Kommissär werden fortan von der genannten Bank getragen.

11.

Die für den k. bayerischen Staat bei Beurkundung des Gesellschaftsvertrags der bayerischen Privatnotenbank anfallenden Tax- und Stempelgebühren werden, insoweit sie sich nach dem Wertgegenstande bemessen,

zum dritten Teile von der k. bayerischen Staatskassa übernommen und bleiben bis zum entsprechenden Betrage außer Ansatz.

12.

Zu gegenwärtigem Vertrage bleibt, insoweit hierzu eine Aufhebung des bayerischen Bankgesetzes vom 1. Juli 1834, vom 15. April 1840 und vom 24. Juni 1866 erforderlich ist, die landesgesetzliche Sanktion vorbehalten.<sup>1)</sup>

II.

**Entschliehung der königl. bayer. Staatsministerien  
des Innern und der Finanzen vom 6. August 1875.**

(Gründung der bayerischen Notenbank betreffend.)

Nachdem die bayerische Hypotheken- und Wechselbank auf das Recht zur Ausgabe von Banknoten von dem Tage, an welchem die neu zu gründende bayerische Notenbank in Wirksamkeit treten wird, verzichtet hat, wird hiermit auf Grund allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs und kraft der durch die §§ 9 und 47 Abs. 3 des Reichsbankgesetzes, dann die Anlage hierzu, der bayerischen Regierung erteilten Ermächtigung zur Errichtung der von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank auf Grund der gegenwärtigen Entschliehung beigehefteten Statuten unter der Firma „Bayerische Notenbank“ mit dem Hauptsitze in München zu gründenden Aktiengesellschaft die Bewilligung unter nachstehenden näheren Maßgaben und Bedingungen erteilt.

1. Die vorgelegten Statuten werden hiermit genehmigt. Eine Änderung derselben ist nur mit Genehmigung der k. Staatsregierung zulässig.

2. Die bayerische Notenbank darf Banknoten bis zum Höchstbetrage von 70 Mill. Mk. ausgeben.

3. Als derjenige Betrag, welcher nach § 9 des Reichsbankgesetzes außer dem bar gedeckten Teil des Notenumlaufes von der Reichssteuer befreit sein soll, wird der bayerischen Notenbank, die volle in der Anlage

<sup>1)</sup> Auf Grund des Gesetzes v. 15. April 1875 wurden durch Verordnung v. 19. Okt. 1875 die genannten Gesetze mit den 3. November 1875 als aufgehoben erklärt.

zum Reichsbankgesetze für bayerische Banken bestimmte Summe von 32 Mill. zugewiesen.

4. Die bayerische Notenbank darf ohne Genehmigung der k. Staatsregierung auf die ihr erteilte Befugnis zur Ausgabe von Banknoten weder ganz noch teilweise verzichten, noch auch wegen einer derartigen Verzichtleistung mit einer anderen Bank eine Vereinbarung abschließen.

5. Die bayerische Notenbank ist verpflichtet, sich allen Bestimmungen in § 44 Ziffer 1—7 des Reichsbankgesetzes zu unterwerfen.

6. Die bayerische Notenbank unterliegt der Staatsaufsicht. Die Kosten dieser durch den k. Kommissär auszuübenden Aufsicht übernimmt die Bank.

7. Die für den k. bayerischen Staat bei Beurkundung des Gesellschaftsvertrags anfallenden Tax- und Stempelgebühren werden, insoweit sie sich nach dem Wertgegenstande bemessen, zu  $\frac{1}{3}$  von der Staatskasse übernommen und bleiben bis zum entsprechenden Betrage außer Ansatz.

8. Gegenwärtige Entschließung tritt außer Wirksamkeit, wenn die Gründung der bayerischen Notenbank bis zum 1. Januar 1876 nicht erfolgt sein sollte.

### III.

#### Vertrag zwischen der bayer. Staatsregierung und der bayer. Notenbank über die künftigen Verhältnisse der letzteren vom 21. Dezember 1889.

##### 1.

Die k. bayerische Staatsregierung wird von dem ihr gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 7 des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 zustehenden Rechte, zum 1. Januar 1891 die Notenausgabebefugnis der bayerischen Notenbank zu kündigen, bei Erfüllung nachstehender Bedingungen keinen Gebrauch machen.

##### 2.

Die bayerische Notenbank verpflichtet sich, vom Jahre 1891 ab auf die Dauer des Fortbestandes ihres Notenausgaberechts aus dem den  $4\frac{1}{2}$  prozentigen Aktienzins aus einem einbezahlten Grundkapital von  $7\frac{1}{2}$  Mill. Mk. und die gesetzlich vorgeschriebene Rücklage zum Reservefonds übersteigenden Reingewinn zunächst den fixen Betrag von 53 150 Mk. jährlich an die k. Zentralstaatskasse abzuführen. Die Abführung hat

jeweils gleichzeitig mit der Verteilung der Dividende an die Aktionäre, sohin erstmals am 1. April 1892 für das Geschäftsjahr 1891 zu geschehen. Sollte in einem Jahre der Überschuß über den vorbezeichneten Reingewinn zur Erfüllung der bedungenen Leistung nicht ausreichen, so ist letztere, sobald es der Überschuß eines nachfolgenden Jahres gestattet, aus diesem zu ergänzen und event. der verbleibende Fehlbetrag bei Liquidation der Bank aus dem Reservefonds zu decken.

3.

Im übrigen und vorbehaltlich der Genehmigung zu der durch vorstehende Bestimmung veranlaßten Statutenänderung hat es bei den Bedingungen sein Bewenden, unter welchen der bayerischen Notenbank auf Grund allerhöchster Ermächtigung durch die gemeinschaftliche Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern und des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 6. August 1875 die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb erteilt worden ist, und bleibt die bayerische Notenbank insbesondere den Bestimmungen in § 44 Abs. 1 Nr. 1—7 des Reichsbankgesetzes unterworfen.

Andererseits sollen die Staatskassen wie bisher in widerruflicher Weise ermächtigt bleiben, die Banknoten der bayerischen Notenbank zum Nennwert in Zahlung zu nehmen und vorbehaltlich der Rechte Dritter wieder zu Zahlungen zu verwenden.

4.

Zu gegenwärtigem Vertrage bleibt zunächst die allerhöchste Genehmigung, sodann die Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der bayerischen Notenbank vorbehalten. Für den Fall, daß die eine oder andere versagt werden würde, soll das Privilegium der bayerischen Notenbank als zum 1. Januar 1891 gekündigt und ihre Notenausgabebefugnis als von diesem Zeitpunkte an aufgehoben gelten.

IV.

**Vertrag zwischen der bayerischen Staatsregierung und der bayerischen Notenbank über die künftigen Verhältnisse der letzteren vom 9. Dezember 1899.**

1.

Die k. bayerische Staatsregierung wird von dem ihr gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 7 des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 zustehenden

Rechte, zum 1. Januar 1901 die Notenausgabebefugnis der bayerischen Notenbank zu kündigen, bei Erfüllung nachstehender Bedingungen keinen Gebrauch machen.

2.

Die bayerische Notenbank verpflichtet sich, auf die Dauer des Fortbestandes ihres Notenausgaberechtes aus dem, den  $4\frac{1}{2}\%$  igen Aktienzins aus einem einbezahlten Grundkapital von 7500000 Mk. und die gesetzlich vorgeschriebene Rücklage zum Reservefond übersteigenden Reingewinn zunächst den fixen Betrag von 53150 Mk. jährlich an die k. Zentralstaatskasse abzuführen. Die Abführung hat jeweils gleichzeitig mit der Verteilung der Dividende an die Aktionäre zu geschehen.

Sollte in einem Jahre der Überschuß über den vorbezeichneten Reingewinn zur Erfüllung der bedungenen Leistung nicht ausreichen, so ist letztere, sobald es der Überschuß eines nachfolgenden Jahres gestattet, aus diesem zu ergänzen und eventuell der verbleibende Fehlbetrag bei Liquidation der Bank aus dem Reservefond zu decken.

3.

Im Übrigen hat es bei den Bedingungen, unter welchen der bayerischen Notenbank auf Grund Allerhöchster Ermächtigung durch die gemeinschaftliche Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel, und des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 6. August 1875 Nr. 4240 die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb erteilt worden ist, mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die bayerische Notenbank außer den Bestimmungen in § 44 Abs. 1 Nr. 1—7 des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 auch jenen in Art. 7 § 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 7. Juni 1899, unterworfen ist.

Andererseits sollen die k. Staatskassen, wie bisher, in widerruflicher Weise ermächtigt bleiben, die Banknoten der bayerischen Notenbank zum Nennwert in Zahlung zu nehmen und vorbehaltlich der Rechte Dritter wieder zu Zahlungen zu verwenden.

4.

Gegenwärtiger Vertrag tritt vom 1. Januar 1901 ab an Stelle des am 21. Dezember 1889 zwischen der k. bayerischen Staatsregierung und der bayerischen Notenbank abgeschlossenen Vertrags.

## Verzeichnis der Filialen der Reichsbank und der bayerischen Notenbank in Bayern und Jahr ihrer Errichtung.

### I. Filialen der Reichsbank.

- 1876 Reichsbankhauptstelle: München.  
Reichsbankstellen: Augsburg, Nürnberg.  
Reichsbanknebenstellen: Bamberg,  
Fürth, Kaiserslautern,  
Ludwigshafen, Neu-  
stadt a/S., Regensburg,  
Speyer, Würzburg.
- 1877 " Bayreuth (geht wieder  
ein).
- 1879 " Landau, Pirmasens.
- 1880 " Kempten, Passau.
- 1883 " Lindau, Zweibrücken.
- 1886 " Hof, Kaufbeuern.
- 1889 " Frankenthal.
- 1891 " Kitzingen, Memmingen.
- 1892 " Bayreuth, Kulmbach.
- 1895 " Nischaffenburg.
- 1896 " Nördlingen.
- 1899 " Landshut, Schweinfurt.

### II. Filialen der bay. Notenbank.

- 1876 Hauptbank: München.  
Filialen: Augsburg, Kempten, Lindau,  
Ludwigshafen, Nürnberg,  
Würzburg.  
Agenturen: Amberg, Ansbach, Nischaf-  
fenburg, Bamberg, Bay-  
reuth, Erlangen, Freising,  
Fürth, Hof, Kaisers-  
lautern, Kaufbeuern, Kit-  
zingen, Kulmbach, Lan-  
dau, Landshut, Mem-  
mingen, Neustadt a/S.,  
Nördlingen, Neu-Ulm,  
Ochsenfurt, Passau, Pir-  
masens, Regensburg,  
Rothenheim, Schweinfurt,  
Speyer, Straubing, Zwei-  
brücken.
- 1877 " Cham, Frankenthal,  
Grünstadt, Ingolstadt,  
Kirchheimbolanden, Kusel,  
Neuburg a/D.
- 1878 " Neudötting.
- 1879 " Edenkoben, St. Ingbert,  
Traunstein, Weiden.
- 1881 " Deggendorf.
- 1882 Filiale Lindau in eine  
Agentur verwandelt.
- 1885 " Marktbreit.
- 1886 " Immenstadt.
- 1890 Agentur Regensburg in eine Filiale  
umgewandelt. Agentur Freising  
geht ein.  
Agenturen: Dürkheim, Germersheim,  
Neumarkt i/Oberpf.
- 1891 " Gunzenhausen, Lohr am  
Main, Lichtenfels.
- 1892 " Neustadt a/S., Rothen-  
burg.

# Die Anstalten der Reichsbank und bayerischen Notenbank in Bayern.

-  Reichsbankhauptstelle
-  Reichsbankstelle
-  Reichsbankniederstelle
-  Hauptbank der bayerischen Notenbank
-  Filiale
-  Agentur

